

Sangerhäuser Nachrichten



Jahrgang 19, Dienstag, den 8. August 2023, Nummer 7/2023

Inhalt

- Aus dem Rathaus
Seite 2
- Termine und
Informationen
Seite 29
- Was ist wann geöffnet?
Seite 30
- Die Vereine informieren
Seite 33
- Anzeigenteil
ab Seite 35

Besuchen Sie uns online
unter
www.sangerhausen.de
oder über
Telefon 03464 565-0

**KOBER
MÄNNCHEN
FEST**

50: VERKAUFSOFFENE ALTSTADT

1.9. bis 3.9.
2023

SANGERHAUSEN
WWW.KOBERMAENNCHEN-FEST.DE

Anzeige(n)

Kommen Sie zu uns:

Kachstedter Weg 1
06528 Wallhausen OT Riethordhausen
Tel.: 034656 550 0 • Fax: 034656 550 22
info@heitec-riocycling.de
www.heitec-riocycling.de



Ihr Entsorgungsfachbetrieb

Annahme von Wertstoffen sowie Containerdienst

- Papier & Pappe
- Bauschutt & gem. Bau- & Abbruchabfälle
- Folien & Kunststoffe • Schrotte & Buntmetalle
- Elektronikschrott • Sperrmüll, Holz & Grünschnitt

HEITEC RIOCYCLING GMBH

Aus dem Rathaus

Bericht des Oberbürgermeisters zur 36. Stadtratssitzung am 29.06.2023



Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte, sehr geehrte Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister sowie Mitglieder von Ortschaftsräten und sachkundige Einwohner, liebe Bürgerinnen und Bürger, sehr geehrte Gäste.

Beginnen möchte ich meinen Bericht mit einigen Ausführungen zur **Liquidität der Stadt Sangerhausen**:

Wie Ihnen bekannt ist, befindet sich die Liquiditätsplanung in ständiger Überarbeitung bzw. Aktualisierung. Auch in diesem Monat kann ich von vielfältigen Abweichungen berichten.

Die Planung der Verwaltung sah für den Monat Juni eine voraussichtliche Inanspruchnahme des Liquiditätskredites von rund 13,3 Mio. Euro vor. Zwischenzeitlich haben uns aber verschiedene Informationen erreicht, welche zu einer geringeren Inanspruchnahme führen werden.

Im Jahr 2022 wurden für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 Anträge auf Bedarfszuweisungen beim Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt gestellt. Mit Bescheid vom 4. Juni 2023 wurden diese in einer Gesamthöhe von 4.142.842 Euro bewilligt. Die Bewilligung ist mit der Auflage verbunden, die Haushaltskonsolidierung weiter zu intensivieren. Der Zahlungseingang war zum 15. Juni auf dem städtischen Konto zu verzeichnen.

Im Ergebnis der Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst kommt es in diesem Monat zu Mehrauszahlungen bei den Personalaufwendungen in Höhe von rund 435.000 Euro.

Durch die fehlende Umsetzung von Maßnahmen im Investitionshaushalt kommt es wiederum zu erheblichen Abweichungen bei den Aus- wie auch Einzahlungen in der Liquiditätsplanung.

Abschließend ist festzustellen, dass wir auf Grund der genannten Schwerpunkte mit einer voraussichtlichen Inanspruchnahme des Liquiditätskredites zum Monatsende Juni von ca. 9,8 Mio. Euro rechnen.

Die Verzinsung erfolgt aktuell mit 3,564 %.

Im Folgenden möchte ich Sie über den Stand verschiedener Baumaßnahmen im Stadtgebiet informieren:

Im April haben die Bauarbeiten für die Erneuerung der **Gehwege in der Kernstadt** begonnen.

Im Stadtteil West ist die Rosa-Luxemburg-Straße bereits komplett fertiggestellt und für Fußgänger freigegeben.

Derzeit befindet sich der Gehweg im Stadtteil Süd-West an der Friedrich-Engels-Straße im Bau, wobei in diesem Abschnitt auch noch Reparaturen im Auftrag des Wasserverbandes „Südharz“ an der Regenwasserleitung durchgeführt werden. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich Ende Juli fertiggestellt.

Anschließend werden die Bauarbeiten in der Georg-Schumann-Straße fortgeführt sowie auch im Stadtteil Süd, in der Karl-Marx-Straße und in der Alban-Hess-Straße. Für

die Gehwegabschnitte im Stadtteil Süd erfolgen derzeit Abstimmungen mit den Sangerhäuser Stadtwerken, da voraussichtlich in deren Auftrag eine Fernwärmeleitung in der Alban-Hess-Straße erneuert werden soll. Ziel ist es, die städtische Maßnahme in diesem Jahr abzuschließen.

Seit April laufen die Bauarbeiten am **Kreisverkehr in der Erfurter Straße**.

Im ersten Arbeitsschritt wurde die Trinkwasserleitung im Auftrag des Wasserverbandes „Südharz“ erneuert und umverlegt, diese Arbeiten werden voraussichtlich Ende Juni abgeschlossen.

Im weiteren Bauablauf muss eine Gashochdruckleitung im Bereich des Radweges tiefer gelegt werden, da diese nicht die erforderliche Mindestüberdeckung aufweist - dies wurde durch Suchschachtungen während des Baufortschrittes festgestellt.

Parallel werden auch die Arbeiten für den Straßenbau begonnen. Die Bauarbeiten laufen bisher nach Bauablaufplan. Sollten keine unvorhersehbaren Ereignisse eintreffen, so wird die Maßnahme planmäßig bis Ende November umgesetzt.

Seit dem 14. Juni ist die **Ortsdurchfahrt Wettelrode** für den öffentlichen Verkehr wieder freigegeben.

Derzeit werden in den Nebenbereichen noch Restleistungen durchgeführt. Die Abnahme erfolgt in der 28. Kalenderwoche. Durch einen optimierten Bauablauf und die kontinuierlich sehr gute Arbeit der Firma Kutter aus Helbra konnte die Bauzeit somit um 6 Wochen verkürzt werden.

Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt plante den Ausbau der L 231 in Wettelrode als Gemeinschaftsbaumaßnahme mit der Stadt Sangerhausen. Die Ausbaulänge beträgt ca. 665 m. Hauptbauleistungen sind die grundhafte Herstellung eines einheitlichen Straßenquerschnitts von 6,50 m Fahrbahnbreite sowie zusätzliche Verbreiterungen in den Kurven. Gleichzeitig erfolgte die Herstellung einer neuen Straßenentwässerung.

Die Kreuzung mit den Abzweigungen „Am Lindenplatz“ und „Am Lengefelder Berg“ wurde komplett neugestaltet. Die Stadt Sangerhausen erneuerte die straßenbegleitenden Gehwege sowie die Straßenbeleuchtungsanlage und Bushaltestellen. Durch die Stadtwerke Sangerhausen erfolgte die Erdverkabelung der Elektroversorgung. Weiterhin wurde die Kreuzung der Zufahrt zum Schaubergwerk „Röhrichtschacht“ am Ortseingang von Wettelrode neugestaltet.

Die Gesamtbaukosten belaufen sich auf 2,8 Mio. Euro. Davon entfallen ca. 2 Mio. Euro auf die Landesstraßenbaubehörde, 660.000 Euro auf die Stadt Sangerhausen und 62.000 Euro auf die Stadtwerke Sangerhausen.

Abschließend möchte ich über die aktuelle Auslastung des städtischen Tierheims berichten:

Seit dem letzten Bericht über das Tierheim Sangerhausen im September 2022 hat sich der Aufwand hinsichtlich der eingewiesenen und zu pflegenden Tiere nochmals erheblich erhöht.

Der Hauptgrund dafür ist in den steigenden Zahlen an Einweisungen durch das Veterinäramt des Landkreises Mansfeld-Südharz zu sehen.

Aktuell werden zwar wieder nur Hunde und Katzen betreut bzw. gepflegt, jedoch waren zwischenzeitlich 2 Miniaturschweine sowie 5 Ziegen im Tierheim über Wochen untergebracht. Die in diesem Zusammenhang gleichzeitig angekündigten Pferde, Kühe und unzähligen Enten sowie Hühner wurden glücklicherweise dann doch nicht mit eingewiesen, was für Erleichterung sorgte.

Der alltäglich zu bewältigende Mehraufwand sowie der Umgang mit Nutztieren konnte durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Tierheims geleistet werden, jedoch sind dem Ganzen Grenzen gesetzt.

Mit Stand vom 22. Juni 2023 werden 13 Hunde und 19 Katzen im Tierheim betreut, wovon der Großteil durch das Veterinäramt eingewiesen worden ist.

Auffällig sind die Rassen, die in das Tierheim eingewiesen werden.

Es handelt sich oft um Herdenschutzhunde, welche durchaus 40 bis 60 kg auf die Waage bringen, aber auch im Alter von ca. 1 bis 3 Jahren noch sehr jung sind.

Es sind momentan 2 sogenannte Listenhunde im Tierheim untergebracht.

Diese generell überdurchschnittlich hohe Anzahl an Tieren art- und tierschutzgerecht unterzubringen, konnte nur erfolgreich gelingen, da seit Jahren kontinuierlich die Ausläufe den Bedarfen angepasst sowie durch neues Zaunmaterial erneuert wurden.

Weitere Baumaßnahmen sind für die pflichtig vorzuhaltenden Quarantäneausläufe geplant, wodurch eine bestmögliche Versorgung der eingewiesenen Tiere in Zusammenarbeit mit der betreuenden Tierarztpraxis, Dr. Zirkler, gewährleistet werden kann. Aufgrund des hohen Tierbestandes werden

seit einigen Wochen, und so auch für die Zukunft, vorerst keine Hunde zur vorübergehenden Pension angenommen. Diese von den Hundehaltern gern angenommene Dienstleistung kann aus Kapazitätsgründen leider nicht angeboten werden. Katzen werden hingegen noch als Pensionstiere angenommen, was auch sehr gern genutzt wird.

Etwaige Einnahmeverluste durch den Wegfall der Pensionshunde werden allerdings durch die hohe Anzahl an eingewiesenen Tieren des Veterinäramtes kompensiert.

Eine Vermittlung, egal welcher Tierart, ist momentan schwer zu realisieren. Urlaubszeit, „Coronarückläufer“, die politische Entwicklung und auch Geldsorgen lassen die Tiere mindestens 3 bis 4 Monate im Tierheim verweilen. Der Vermittlungsaufwand ist daher erheblich größer.

Nach vorsichtigen Schätzungen des Veterinäramtes wird sich an der Lage der vielen einzuweisenden Tiere vorerst nichts ändern. Es sei sogar mit einem Anstieg der Fälle zu rechnen. Daher wird weiterhin an der Modernisierung der bestehenden Zwingeranlagen sowie der Ausläufe gearbeitet. Zudem sind aufgrund der sich ändernden Anforderungen Anschaffungen und Vorhaltungen in Planung, um diverse Nutztiere aufnehmen zu können und deren Unterbringung flexibel und artgerecht zu gewährleisten.

In einer kürzlich durchgeführten gemeinsamen Beratung mit dem Veterinäramt wurden die Grenzen der Leistungsfähigkeit des Tierheimes Sangerhausen erörtert.

Durch bedarfsweise personelle Unterstützung, aufgrund von einer zeitweiligen Beschäftigten im Bundesfreiwilligendienst sowie durch stundenweisen Hinzuverdienst einer ehemaligen Mitarbeiterin, können der anfallende Mehraufwand und die Pflegemaßnahmen tagtäglich abgesichert werden.

Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen



IMPRESSUM

Das Mitteilungsblatt erscheint in einem 4-Wochen-Rhythmus mit einer Auflage von 16.900 Stück.

- Herausgeber: Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7 A
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Oberbürgermeister
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen

Beschlüsse der 36. Ratssitzung vom 29.06.2023

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-36/23

Oberbürgermeisterwahl 2024

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die Oberbürgermeisterwahl am 14. April 2024 sowie die eventuell anstehende Stichwahl am 28. April 2024 durchzuführen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 2-36/23

Satzung der Stadt Sangerhausen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung des Goldenen Saales

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Sangerhausen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung des Goldenen Saales inklusive der entsprechenden Anlagen (Hausordnung sowie Einzelvertrag).

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 3-36/23

Sanierung Kita Löwenzahn - 2. Bauabschnitt - Grundsatzentscheidung zur Maßnahmenumsetzung

Beschlusstext

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Umsetzung des 2. Bauabschnittes Sanierung der Kindertagesstätte Löwenzahn in der Otto-Grotewohl-Straße in Sangerhausen in Planungsweiterführung in 2023 und erneuter Fördermitelakquise zu betreiben.

Die Maßnahmenumsetzung der Bauausführung erfolgt in Abhängigkeit der Bescheidung.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 4-36/23

Genehmigung von überplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 105 des KVG LSA in Höhe von 115.128,00 € für die Brückenbaumaßnahme „Am Lindendamm“

Beschlusstext

Der Stadtrat stimmt den überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 115.128,00 € für die Brückenbaumaßnahme „Am Lindendamm“ unter dem

- Produkt 54100100 – Gemeindestraßen und Verkehrsanlagen
- Sachkonto 09620000 – Anlagen im Bau: Tiefbaumaßnahmen
- Maßnahmenummer 541001M00065 zu.

Die Deckung erfolgt aus

- Produkt 51100100 - Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- Sachkonto 15520000 – Grundstücke in Entwicklung
- Maßnahmenummer 511001M00018.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 5-36/23

Genehmigung überplanmäßiger Auszahlungen gemäß § 105 des KVG LSA in Höhe von 142.537,00 € für den Erwerb von Einsatzkleidung der Freiwilligen Feuerwehren

Beschlusstext

Der Stadtrat stimmt den überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 142.537,00 € für den Erwerb von Einsatzbekleidung der Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Sangerhausen im

- Produkt 12600100 – Brandschutz
- Sachkonto 08220000 – Bewegliche Vermögensgegenstände von mehr als 150 bis 1000 Euro ohne Umsatzsteuer
- Maßnahmenummer 126001M00012 zu.

Die Deckung erfolgt aus

- Produkt 54100100 – Gemeindestraßen und Verkehrsanlagen
- Sachkonto 09620000 – Anlagen im Bau: Tiefbaumaßnahmen
- Maßnahmenummer A.M.U..

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 6-36/23

Genehmigung von außerplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 105 des KVG LSA in Höhe von 117.400,00 € für die Anschaffung von Multimediatafeln und Endgeräten aus dem DigitalPakt Schule

Beschlusstext

Der Stadtrat stimmt den außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 117.400,00 € für die Anschaffung von Multimediatafeln sowie Endgeräten im

- Produkt 21110100 – Grundschulen
- Sachkonto 08210000 – Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Maßnahmenummer 211101M00035

sowie

- Produkt 21110100 – Grundschulen
- Sachkonto 08220000 – Bewegliche Vermögensgegenstände von mehr als 150 bis 1000 Euro ohne Umsatzsteuer
- Maßnahmenummer 211101M00035 zu.

Die Deckung erfolgt aus

- Produkt 21110100 – Grundschulen
- Sachkonto 23110000 – Sonderposten aus Zuwendungen
- Maßnahmenummer 211101M00035
- Betrag 103.760,00 €

und

- Produkt 54100100 – Gemeindestraßen und Verkehrsanlagen
- Sachkonto 09620000 – Anlagen im Bau: Tiefbaumaßnahmen
- Maßnahmenummer 541001M00057
- Betrag 13.640,00 €.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 7-36/23

Tauschvertrag und Genehmigung von außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 290.675,00 € für den Erwerb von Flurstücken in der Straße „Am Oberfeld“ sowie einer Grundstücksregulierung am Bahnhof

Beschlusstext

1. Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen stimmt dem Tausch der folgenden Grundstücke mit der SWG Städtische Wohnungsbau GmbH in Sangerhausen (SWG) zu:

- Die städtischen Teilflächen

Gemarkung Sangerhausen, Flurstück 98/2 der Flur 8, Teilfläche von ca. 645 m²

Gemarkung Sangerhausen, Flurstück 379 der Flur 8, Teilfläche von ca. 95 m² und

Gemarkung Sangerhausen, Flurstück 1059/331 der Flur 9, Teilfläche von ca. 70 m²,

Gesamtfläche von ca. 810 m², sollen zu einem Kaufpreis von 65,00 €/m² für die Teilfläche 70 m² Flurstück 1059/331 = 4.550,00 €

12,00 €/m² für die Teilfläche 645 m² Flurstück 98/2 = 7.740,00 €

12,00 €/m² für die Teilfläche 95 m² Flurstück 379 = 1.140,00 €, mithin insgesamt 13.430 €, an die SWG veräußert werden.

Der Kaufpreis ist bei einer Flächendifferenz (ein Mehr- oder Mindermaß nach Fortschreibung) entsprechend der jeweiligen Quadratmeterpreise auszugleichen.

Die SWG hat anteilig die Nebenkosten für ihren Erwerb zu tragen.

- Die Stadt Sangerhausen erwirbt folgende Flächen von der SWG:

Gemarkung Sangerhausen, Flur 11, Flurstück 61/28 mit einer Größe von 5.834 m²

Gemarkung Sangerhausen, Flur 11, Flurstück 61/35 mit einer Größe von 299 m² und

Gemarkung Sangerhausen, Flur 11, Flurstück 61/36 mit einer Größe von 7.542 m², Gesamtgröße beträgt 13.675 m², zu einem Kaufpreis von 20,00 €/m². Insgesamt beträgt der Kaufpreis 273.500,00 €.

Die Stadt Sangerhausen trägt anteilig die Nebenkosten für ihren Erwerb.

In der Tauschurkunde ist eine Dienstbarkeit aufzunehmen, welche eine weitere Nutzung der im Jahr 2012 an die SWG verkauften Bahnhofsfreiflächen durch die Öffentlichkeit, ebenso an den neu zu verkaufenden Bahnhofsteilflächen, sichert.

Ebenso sind eventuelle Leitungs- und Kabelverläufe sowie Anlagen der Versorger dinglich zu sichern.

2. Ebenfalls stimmt der Stadtrat der Stadt Sangerhausen dem Weiterverkauf der folgenden Teilfläche an die Wohnungsbaugenossenschaft Sangerhausen e.G. (WGS) in Sangerhausen zu:

Gemarkung Sangerhausen, Flur 11, Flurstück 61/28, Teilfläche von ca. 1.600 m².

Der Kaufpreis hat 20,00 €/m² zu betragen, mithin insgesamt ca. 32.000,00 €. Der Kaufpreis ist bei einer Flächendifferenz (ein Mehr- oder Mindermaß nach Fortschreibung) entsprechend auszugleichen.

Alle mit dem Vertrag verbundenen Kosten, sowie Vermessungs- und Fortführungskosten hat die WGS allein tragen.

3. Der Stadtrat stimmt den außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 290.675,00 € für den Erwerb von Flurstücken in der Straße „Am Oberfeld“ sowie der Grundstücksregulierung am Bahnhof im

- Produkt 54610100 – Parkplätze
 - Sachkonto 04110000 – Grund und Boden des Infrastrukturvermögens
 - Maßnahmenummer 546101M00012
 - Auszahlungen: 260.675,00 €
- und
- Produkt 55110100 – öffentliches Grün, Landschaftsbau
 - Sachkonto 02110000 – Grund und Boden, Grünflächen
 - Maßnahmenummer 551101M00003
 - Auszahlungen: 30.000,00 €

zu.

Die Deckung erfolgt aus

- Produkt 51100100 – Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- Sachkonto 09620000 – Anlagen im Bau: Tiefbaumaßnahmen
- Maßnahmenummer 511001M00006
- Minderauszahlungen 225.000,00 €

und

- Produkt 54100100 – Gemeindestraßen und Verkehrsanlagen
- Sachkonto 09620000 – Anlagen im Bau: Tiefbaumaßnahmen
- Maßnahmenummer 541001M00057
- Minderauszahlungen 13.025,00 €

und

- Produkt 51100100 – Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- Sachkonto 15520000 – Grundstücke in Entwicklung
- Maßnahmenummer 51100M00018
- Minderauszahlungen 38.977,00 €

und

- Produkt 54100100 – Gemeindestraßen und Verkehrsanlagen
- Sachkonto 08220000 – Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände
- Maßnahmenummer 541001M00049
- Minderauszahlungen 243,00 €

sowie

- Produkt 54610100 – Parkplätze
- Sachkonto 04110000 – Grund und Boden Infrastrukturvermögens
- Maßnahmenummer 546101M00005
- Einzahlungen 3.864,00 €.
- Produkt 54100100 – Gemeindestraßen und Verkehrsanlagen
- Sachkonto 04110000 – Grund und Boden Infrastrukturvermögens
- Maßnahmenummer 541001M00024
- Einzahlungen 9.566,00 €.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 8-36/23

Beschluss der Abwägungen der Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange und betroffener Bürger zur Gestaltungssatzung

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit, der Organisationen, der Nachbargemeinden entsprechend der in Anlage beigefügten Abwägungsvorschläge für die Änderung der örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen in der Kernstadt der Berg- und Rosenstadt Sangerhausen (Gestaltungssatzung).

Anlage online unter <https://buergerinfo.sangerhausen.de>

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 9-36/23

Satzungsbeschluss zur örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen in der Kernstadt der Berg- und Rosenstadt Sangerhausen (Gestaltungssatzung)

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die Aufstellung zur Änderung der örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen in der Kernstadt der Berg- und Rosenstadt Sangerhausen (Gestaltungssatzung) als Satzung gemäß der beigefügten Anlage.

Die Begründung wird gebilligt.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 10-36/23

Auslegungsbeschluss Entwurf Ortsteilporträts 2023

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der Nachbargemeinden für den Entwurf der Ortsteilporträts (Stand 05/2023) für die Dauer eines Monats.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 11-36/23

Arbeitsauftrag Hamsteraufzuchtstation

Beschlusstext:

Der Stadtrat erteilt der Verwaltung den Prüfauftrag, in welcher Höhe eine finanzielle Beteiligung an o. a. Konzeption nötig ist, um den Auflagen einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zum Erhalt der Population im Zusammenhang mit dem Bau „An der Wasserschluff“ zu entsprechen. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung ebenfalls, die Alternative, Zuchttiere aus mitteldeutschen Populationen bereitzustellen, mit dem Ziel, die artenschutzrechtlichen Auflagen abzugleichen. Die Beteiligung an der Konzeption für die Etablierung von Schutzmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt ist bei der Landesregierung zu beantragen.

Satzung der Stadt Sangerhausen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung des Goldenen Saales

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2, Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 405), hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 29.06.2023 mit Beschluss-Nr. 2-36/23 folgende Satzung über die Erhebung der Benutzungsgebühren für die Nutzung des Goldenen Saales beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Der so genannte Goldene Saal, welcher sich im Hinterhaus des Neuen Schlosses befand und befindet, ein Baudenkmal, mit schweren Schäden und ohne direkte Zugangsmöglichkeiten mitten in einem Stadtquartier, wird ab September 2023 als Ratssaal und multifunktionale Begegnungsstätte den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Sangerhausen zur Verfügung stehen. Dieser Saal soll über viele Generationen den Bürgerinnen und Bürgern offen stehen, das kulturelle und soziale Gemeinschaftsleben fördern und den Ratsmitgliedern gute Arbeitsbedingungen für ihre Mandatsarbeit ermöglichen.

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Nutzungen, ausgenommen Rats- und Ausschusssitzungen sowie Veranstaltungen der Stadtverwaltung Sangerhausen.

§ 2 Nutzer

Der Goldene Saal kann nach Absprache genutzt werden von:

- a) Einwohner der Stadt Sangerhausen,
- b) juristische Personen des öffentlichen Rechts, Schulen, Kindereinrichtungen und sonstige Organisationen, an deren Arbeit ein öffentliches oder soziales Interesse besteht, sowie örtliche Parteien und Wählergruppen, welche entsprechend der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland die dort benannten politischen Ziele verfolgen,
- c) Vereinen, Verbänden und Arbeitsgemeinschaften,
- d) sonstigen privaten Personen.

§ 3 Zulassung zur Nutzung

(1) Die Überlassung der Räumlichkeiten für Nutzungen nach § 2 erfolgt durch Abschluss einer Nutzungsvereinbarung in Form eines Einzelvertrages.

(2) In den Einzelverträgen sind zwingend der Gegenstand der Veranstaltung, die Erträge, zu nutzende Sonderleistungen sowie die ungefähre Besucherzahl anzugeben.

(3) Der Abschluss der Einzelverträge obliegt dem Referat Organisation und Wahlen.

(4) Der Oberbürgermeister kann zur Regelung von Einzelheiten bei der Vergabe besondere Vertragsbedingungen festlegen, welche von dieser Satzung nicht erfasst sind und dieser nicht entgegenstehen.

(5) Die Nutzungserlaubnis umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Ansprüche Dritter.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Überlassung der Räumlichkeiten des Goldenen Saales erfolgt grundsätzlich gegen die Zahlung von Benutzungsgebühren soweit es sich nicht um eine Veranstaltung im Rahmen der Ratsarbeit oder der Stadt Sangerhausen handelt oder in den nachfolgenden Vorschriften andere Regelungen getroffen werden.

(2) Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus der Grundgebühr (§ 5), den Nebenkosten (§ 6) sowie den Gebühren für tatsächlich in Anspruch genommene Sonderleistungen (§ 7).

(3) Erfolgt die Überlassung zu Veranstaltungen mit direkten Gewinnerzielungsabsichten, erhöht sich die Benutzungsgebühr um 20 Prozent.

§ 5 Grundgebühr

(1) Für die Berechnung der Grundgebühr wird eine Benutzungsstunde je angefangene Zeitstunde, einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit, zugrunde gelegt.

(2) Zu entrichten sind für den Goldenen Saal:

- | | |
|---|-----------|
| A) für private und kommerzielle Veranstaltungen: | |
| je angefangene Stunde | 50 Euro |
| je Tag höchstens | 500 Euro |
| B) für Ausstellungen/Präsentationen: | |
| je angefangene Stunde | 30 Euro, |
| je Tag höchstens | 300 Euro. |
| C) für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen/Seminare, Vereine, Verbände, Arbeitsgemeinschaften sowie alle nicht unter A und B fallende Veranstaltungen | |
| je angefangene Stunde | 10 Euro, |
| je Tag höchstens | 100 Euro. |

Den Vereinen, Verbänden und Arbeitsgemeinschaften kann auf einen vorab zu stellenden schriftlichen Antrag eine Entgeltermäßigung der Grundgebühr von insgesamt 50 % gewährt werden.

Diese Vereine Verbände und Arbeitsgemeinschaften müssen ihren Sitz in der Stadt Sangerhausen haben, nur ideelle, kulturelle oder soziale Bestrebungen verfolgen und keinen wirtschaftlichen Gewinn anstreben.

§ 6 Nebenkosten

(1) Mit der Grundgebühr sind sämtliche Verbrauchskosten für Heizung, Wasser und Elektroenergie abgegolten.

(2) Die Reinigungskosten betragen je Nutzung 30 Euro.

(3) Die Abfallbeseitigung hat der Nutzer eigenständig und auf eigene Kosten vorzunehmen.

(4) Je Veranstaltung wird für den notwendigen Schließdienst (soweit außerhalb der regulären

Öffnungszeiten der Verwaltung) eine Pauschale in Höhe von 50 Euro erhoben. An Samstagen

sowie Sonn- und Feiertagen beträgt die Pauschale 100 Euro.

(5) Für die Vor- und Nachbereitung sind pauschal 100 Euro zu entrichten. Vereine sind von der Gebühr für die Vor- und Nachbereitung befreit.

§ 7 Sonderleistungen

Als Sonderleistungen werden berechnet:

- | | |
|---|-------------------|
| a. Bereitstellung der fest installierten Beschallungsanlage | 50 Euro |
| b. Bereitstellung Rednerpult | 20 Euro |
| c. Bereitstellung Konferenztechnik | 80 Euro |
| d. Bereitstellung Beamer | je Stunde 20 Euro |
| e. notwendiger Techniker zur Bedienung der Technik | je Stunde 50 Euro |
| f. Benutzung Küchenausstattung | 30 Euro |

Tische und Stühle werden nach gewünschtem Bestuhlungsplan aufgestellt. Eine Nutzung der Tische und Stühle außerhalb des Objektes ist nicht gestattet.

Zusätzlich anfallende Sonderleistungen sind separat schriftlich zu vereinbaren.

§ 8 Fälligkeit

(1) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung fällig, soweit nicht in der Vereinbarung etwas anderes geregelt ist.

(2) In begründeten Fällen kann die Überlassung von der vorherigen Zahlung und/oder von der Entrichtung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 9 Rechte der Nutzer

Der Nutzer ist berechtigt, die Garderobe, Flure und Toiletten ebenfalls mit zu nutzen.

§ 10 Pflichten der Nutzer

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, nähere Regelungen in der Hausordnung zu treffen. Der Nutzer hat sich des Weiteren an die Festlegungen in der Hausordnung zu halten.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadtverwaltung Sangerhausen ist berechtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten und elektronisch zu speichern.

(2) Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Stadt Sangerhausen auf schriftlichen Antrag abweichend über die Höhe der Benutzungsgebühr.

(2) Für gemeinnützige Vereine der Stadt Sangerhausen beträgt die Gesamtgebühr unter Berücksichtigung der §§ 4 – 6 der Satzung maximal 200 Euro. Voraussetzung dafür ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit schriftlich nachweist.

(3) Im Falle des Ausfalls einer angemeldeten Veranstaltung ist bis 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin keine Gebühr zu entrichten. Danach beträgt die anfallende Grundgebühr bis 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin 30 v.H. Danach ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten.

(4) Die vorgenannten Gebühren beinhalten keine Mehrwertsteuer. Soweit der Charakter der Veranstaltung die Berechnung einer Mehrwertsteuer nach den gesetzlichen Vorschriften fordert, erhöhen sich die Gebühren um die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

(5) Die Stadt Sangerhausen behält sich die Forderung einer Vorauszahlung in Höhe von 50 Prozent der Gesamtgebühren vor.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Räumlichkeiten gegen Zahlung einer Benutzungsgebühr besteht nicht.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sangerhausen, den 29.06.2023



Strauß
Oberbürgermeister



Örtliche Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen in der Kernstadt der Berg- und Rosenstadt Sangerhausen (Gestaltungssatzung)

Inhalt

Präambel

Allgemeine Einführung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Anforderungen
- § 3 – 17 Gestaltungsvorschriften
 - mit Analyse des Gestaltungselementes
 - und Begründung der Gestaltungsvorschriften
- § 3 Parzellenstruktur
- § 4 Gebäudestellung und Gebäudeflucht
- § 5 Gestalt und Abmessungen des Baukörpers
- § 6 Fassadengliederung und Fassadenzonen
- § 7 Fassadenoberflächen - Material und Verarbeitung
- § 8 Farbgebung
- § 9 Öffnungen
- § 10 Besondere Bauteile
- § 11 Dachgestalt
- § 12 Dacheindeckung
- § 13 Dachaufbauten und Dachöffnungen
- § 14 Sichtverbindungen
- § 15 Vorflächen und Einfriedungen
- § 16 Nebengebäude und sonstige Anlagen
- § 17 Fassadenbegrünung
- § 18 Ausnahmen und Befreiungen
- § 19 Bauantrag/einzureichende Unterlagen
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

Anlage 1

Darstellung des Geltungsbereiches

Präambel

Gemäß der §§ 8 Absatz 1 und 45 Absatz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 21.04.2023 (GVBl. LSA S.209) und § 85 Abs. 1 Satz 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA S. 440) zuletzt geändert am 21.03.2023 (GVBl. LSA S.178) hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 29.06.2023 die nachfolgende örtliche Bauvorschrift über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen in der Berg- und Rosenstadt Sangerhausen (Gestaltungssatzung) beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Allgemeine Einführung

Die Bewahrung und Erneuerung des Stadtbildes der Kernstadt von Sangerhausen ist ein städtebauliches, kulturelles und gesellschaftliches Anliegen von hohem Rang und steht im Interesse der Allgemeinheit. Hauptziel der Bautätigkeit soll dabei die Erhaltung der Bausubstanz und der von ihnen umschlossenen städtischen Räumen sein.

Das in Jahrhunderten gewachsene Formbild verlangt bei seiner zeitgemäßen Fortentwicklung Rücksicht auf den historischen Baubestand, auf heimische Gestaltungsmerkmale und überkommene Gestaltungsregeln, die das Wesen und Gesicht dieser Stadt geprägt haben und auch künftig prägen sollen. Dabei sollen zeitgemäße Erfordernisse im notwendigen Umfang angemessen berücksichtigt werden.

Mit Hilfe einer Gestaltungssatzung soll die Unterschutzstellung der Kernstadt als Kulturdenkmal (Stadtgrundriss gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

vom 28.10.1991) und die Durchführung der städtebaulichen Sanierung nach § 136 ff Baugesetzbuch ergänzt werden. Die geltende Werbeanlagensatzung soll hier ebenfalls unterstützend wirken.

Die Belange des Denkmalschutzes sind dabei bevorzugt zu berücksichtigen. Die für den historischen Baubestand der Kernstadt charakteristischen heimischen Gestaltungsmerkmale und überkommenen Gestaltungsregeln sind in der Stadtbildanalyse vom Februar 1993 definiert und werden nachfolgend als „ortsüblich“ bezeichnet.

Die Stadtbildanalyse liegt im Bauamt der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme aus.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Örtlicher Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift gilt für alle baulichen Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Kernstadt Sangerhausen“ und im Erhaltungsgebiet „Sangerhausen – Altstadt kern“. Das Gebiet ist in der anliegenden Karte in seiner Begrenzungslinie dargestellt.

Die Karte (Anlage 1) ist Bestandteil der Satzung.

(2) Sachlicher Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift ist bei baulichen Maßnahmen aller Art, wie Neubau, Wiederaufbau, Änderungen der Fassaden und Fenster, Instandsetzungen, Umbau sowie Erweiterungen von baulichen Anlagen anzuwenden.

Die Regelungen gelten auch für folgende bauliche Anlagen und Bauteile, die sonst nach § 60 BauO LSA verfahrensfrei wären, aber von öffentlichen Flächen sichtbar sind:

- Öffnungen für Fenster und Türen in Außenwänden fertiggestellter Wohngebäude und fertiggestellter Wohnungen
- Fenster und Türen innerhalb vorhandener Öffnungen
- Fenster- und Rollläden
- Fassadengestaltung einschließlich Anstrich
- Wärmedämm-Verbundsysteme
- Dächer von fertiggestellten Wohngebäuden einschließlich der Dachkonstruktion ohne Änderung der bisherigen Abmessungen und der Konstruktion
- Ausbau von Dachgeschossen vorhandener überwiegend Wohnzwecken dienender Gebäude geringer Höhe zu Wohnungen oder einzelner Aufenthaltsräumen, die Wohnzwecken dienen.
- Dacheindeckungen, auch wenn sie nur gegen vorhandene gleicher Art ausgewechselt werden
- Abgasanlagen, die keine Schornsteine sind
- Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an Dach- und Außenflächen
- bewegliche Sonnendächer (Markisen), die keine Werbeträger sind.
- Antennenanlagen
- Verkaufsstände und Pavillons

(3) Die Durchführung der baulichen Maßnahmen und die Errichtung der Anlagen gemäß Absatz 2 bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt Sangerhausen vor Beginn der Baumaßnahme.

(4) Durch die örtliche Bauvorschrift werden die Sanierungssatzung, das Denkmalschutzgesetz sowie straßen- und verkehrsrechtliche Vorschriften nicht berührt.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung, des Straßen- oder Platzbildes und des Altstadtgefüges nicht beeinträchtigen.

Die Verwendung von Kunststoffen oder Imitationen natürlicher Baustoffe ist unzulässig in sämtlichen Bereichen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind.

Die dafür anzuwendenden Gestaltungsvorschriften sind, nach Gestaltungselementen geordnet, in den folgenden §§ 3 - 17 formuliert und begründet.

§ 3 Parzellenstruktur

Gestaltungsvorschriften

(1) Die historische Parzellenstruktur muss an der Stellung und an den Proportionen der Gebäude sowie an den Einfriedungen ablesbar bleiben.

(2) Gebäude, die in der Breite das übliche Maß der umgebenden Parzellen erheblich überschreiten, sind durch Auflösung in Einzelbaukörper oder Gestaltung der Fassadenbereiche entsprechend den Proportionen der umgebenden Bebauung zu gliedern.

Analyse des Gestaltungselementes

Begründung der Gestaltungsvorschriften

Die Parzellenstruktur wird in der Kernstadt durch den bis zum Ende des 19. Jh. geltenden Charakter einer Ackerbürgerstadt bestimmt.

Den unverwechselbaren Eindruck des Ackerbürgeranwesens vermittelt die breitere Parzelle mit der ausgesprochen breitgelagerten Fassade des Wohngebäudes und der Hofeinfahrt.

Typisch sind die dichte Bebauung, die in den geschlossenen Architekturräumen der Straßen und Plätze zum Ausdruck kommt, sowie die klare Abgrenzung der Siedlung gegenüber der Landschaft in Form einer Stadtmauer (heute nur noch in Resten erhalten).

Die größten Höfe (Parzellenbreiten 21 - 30 m) konzentrieren sich an den Hauptstraßen, die durch ihre Breite hervorgehoben sind (Kylische Straße, Markt, Riestedter Straße) und neben dem Wirtschaftsverkehr auch Marktfunktionen erfüllen. Abgehende Seitenstraßen ordnen sich hierarchisch unter (Parzellenbreiten überwiegend 11 - 20 m) und zeigen eine differenzierte Mischung ehemaliger bäuerlicher Hofhaltung, Händler und Handwerker.

In Randbereichen nahe der Stadtmauer (Hospitalstraße, Katharinenstraße, An der Gonna u.a.) konzentrieren sich kleine Parzellen von 6 - 10 m Breite als Ansiedlungen von Tagelöhnern. Grundstücksteilungen zeugen von einer stetigen Verdichtung des Kernstadtgebietes, führten jedoch nicht zu einer grundlegenden Veränderung der Parzellenstruktur. Homogene Bereiche finden sich noch am Markt (Südseite), Hospital- und Katharinenstraße, Tennstedt.

Im Gegensatz dazu fällt der Siedlungskern um die Ulrichkirche als besonders inhomogen auf, was aus dem feudalen Abhängigkeitsverhältnis Adelsitz (= große Parzelle) neben Fronbauer (= sehr kleine Parzelle) überkommen ist.

Die stadtvierteltypische Gleichmäßigkeit der Parzellenbreiten und ihre größtmäßige Differenzierung zwischen Haupt- und Nebenbereichen sind wichtige Strukturmerkmale der Kernstadt und dürfen bei Neubebauung nicht unberücksichtigt bleiben.

§ 4 Gebäudestellung und Gebäudeflucht

Gestaltungsvorschriften

(1) Neubauten, Ersatz- oder Umbauten im rückwärtigen Grundstücksbereich haben sich an die typische Bebauungsstruktur der näheren Umgebung anzupassen.

(2) Zur Erhaltung der das Straßenbild prägenden Bauflucht ist die Stellung der Hauptgebäude, auch bei Neubauten, unverändert beizubehalten. Fassadenversprünge an Parzellengrenzen dürfen 15 cm Tiefe nicht überschreiten. Darüber hinausreichende Versätze, Rücksprünge aus der Flucht, Arkaden und jede andere Form räumlich wirksamer Abweichungen von der Bauflucht sind unzulässig.

(3) Neubauten im Straßenbereich sind in geschlossener Bauweise auszuführen. In den Straßen Alte Promenade und Tennstedt ist auch offene Bauweise zulässig. Nicht überbaute Grundstückszufahrten sind nur ausnahmsweise in untergeordneten Nebenstraßen zulässig.

Analyse des Gestaltungselementes

Begründung der Gestaltungsvorschriften

Ordnungsprinzip des die Baustruktur prägenden Sangerhäuser Ackerbürgerhofes ist das traufständige Wohnhaus zur Straße mit dahinter liegendem Wirtschaftshof und den dazugehörigen Gebäuden.

Die Hofbebauungen besitzen trotz unterschiedlicher Grundstücksgröße ein einheitliches Grundschema: entlang der in die Tiefe führenden Grenzen erstrecken sich schmale Gebäude. Es entsteht ein länglicher Hofraum, der an der Rückseite meist von einem Quergebäude geschlossen wird. In Nebenstraßen und infolge von Grundstücksteilungen variiert dieses Schema Flächen- und nutzungsbedingt, bleibt jedoch im Grundtyp nachweisbar.

Die Straßen- und Platzräume sind ausschließlich geschlossen bebaut. In Nebenstraßen und Quergassen treten auch Nebengebäude und Grundstücksmauern als Quartierränder in Erscheinung (Hospitalstraße, Speckswinkel, Hinterm Harz u.a.). Im Verlauf des südlichen (verfüllten) Stadtgrabens (Alte Promenade, Tennstedt) wechseln Bereiche geschlossener und offener Bauweise.

Die Hängigkeit der Kernstadtlage und die genannten Besonderheiten in der Quartierandbebauung lassen Ein- und Überblicke in die rückwärtigen Quartierbereiche zu (vgl. auch Begründung zu § 11 Dachgestalt und § 14 Sichtverbindungen).

Aus dem Stadtgrundriss ablesbar sind drei Straßenraumtypen:

- im Umfeld der Ulrichkirche (Siedlungskern) geschwungene unregelmäßige Verläufe mit zahlreichen Baufluchtverengungen und -aufweitungen
- im Umfeld der Jacobikirche (Stadterweiterung) ein relativ geradliniges, regelmäßiges Straßennetz in hierarchischer Ordnung und charakteristischen Aufweitungen in Trichterformdem ehemaligen Stadtmauerverlauf folgende gassenartige Nebenstraßen in untergeordneter Dimensionierung.

Allen Gruppen gemeinsam ist das Fehlen starker Abknickungen und Versätze in der Bauflucht einer Straßenzeile sowie die bogenförmige Ausbildung von Richtungsänderungen. Vor- und Rücksprünge einzelner Gebäude aus der Flucht treten nur vereinzelt als Folge neuerer Bautätigkeit ab Ende 19. Jh. auf.

Zeitgemäße Stadterneuerung wird dieses Verhältnis der Baukörper zueinander als Teil des Straßen- und Platzbildes ebenso berücksichtigen wie die Bebauungsformen auf den Grundstücken, denn sie sind bauliche Zeugnisse städtischer Entwicklung.

§ 5

Gestalt und Abmessungen des Baukörpers

Gestaltungsvorschriften

(1) Bei Neu- und Umbaumaßnahmen sind die Gebäude in ihrer Kubatur, Dachausbildung und Gliederung entsprechend der in ihrer Umgebung vorhandenen Maße und Gestaltungsmerkmale auszuführen. Um die Vielfalt der Baugestaltung zu bewahren, ist darauf zu achten, dass durch Fassadenänderungen und Neubauten keine Uniformität des Straßenbildes entsteht.

(2) Vorhandene Bautiefen der Vorderhäuser sollen beibehalten werden.

(3) Die Höhe von Nebengebäuden soll sich dem Vorderhaus hierarchisch unterordnen. Dabei darf die Traufhöhe von Nebengebäuden nicht die des Vorderhauses übersteigen.

(4) Bei Neu- und Umbaumaßnahmen muss in der Regel die ursprüngliche Traufhöhe erhalten werden. Im Ausnahmefall darf die Traufhöhe neuer Gebäude am Straßenraum die der benachbarten Bebauung um höchstens ein halbes Geschoss über- oder ein ganzes Geschoss unterschreiten. Maximal sind drei Geschosse zulässig.

(5) In Bereichen mit durchgehend gleicher Traufhöhe darf die Traufhöhe eines Neu- oder Umbaus die der Nachbargebäude um nicht mehr als 5 % über- bzw. unterschreiten.

(6) Die Bestimmungen (4) und (5) gelten sinngemäß auch für die Firsthöhen.

Analyse des Gestaltungselementes

Begründung der Gestaltungsvorschriften

Der Gebäudebestand in der Kernstadt ist in seiner unterschiedlichen Baualtersmischung Zeugnis einer kontinuierlichen urbanen Bautätigkeit. Lediglich die mit der Stadtentfestung im frühen 19. Jh. einhergehende schubartige Stadterweiterung zeigt in der Hospital- und Katharinenstraße, An der Gonna und im Verlauf der südlichen Wallanlage (Tennstedt, Alte Promenade) Gebäudesubstanz gleicher Bauzeit.

Dabei treten außer Kirchen und Rathaus selbst gewichtige Profanbauten wie das Neue Schloss (Markt 3), Marstall (Kylische Straße 29) u.a. nicht als individuelle Einzelbaukörper in Erscheinung, sondern ordnen sich in Form und Größe in die geschlossenen Bauzeilen ein. Dies gilt auch für Gebäude an Straßenecken und anderen exponierten Lagen.

Die Gebäudesubstanz der Stadterweiterung im Bereich der geschliffenen Stadtbefestigung weist starke Gestaltähnlichkeiten auf.

Eine Sonderstellung nehmen die Bahnhofstraße und der Bereich südlich der Göpenbrücke ein, wo infolge von rigorosen baulichen Eingriffen in die historische Bausubstanz ein inhomogenes Erscheinungsbild vermittelt wird.

Die quartierumschließende Bebauung in der Kernstadt ist überwiegend zwei- und drei-geschossig. Auffällig ist die hierarchische Ordnung in der Gebäudehöhe zwischen Haupt- und Nebenstraßen, die (bis auf die „Marktinsel“) durchgängig dreigeschossige Marktumbauung sowie die zum Kernstadtrand hin abnehmenden Gebäudehöhen und Geschoszzahlen.

Eingeschossige Bebauung findet sich vorwiegend in den stadtmauerbegleitenden Randstraßen in Form von kleinen Wohnhäusern oder Wirtschaftsgebäuden.

Viergeschossigkeit ist die untypische Ausnahme (drei Gebäude im Geltungsbereich). Seitenflügel und rückwärtige Gebäude in den Quartierhöfen sind deutlich niedriger als die Vorderhäuser.

Die Haustiefen der Vorderhäuser betragen in den Nebenstraßen etwa 8 - 10 m, in den Hauptstraßen erreichen sie selten mehr als 13 m. Das erzeugt vorwiegend quergelagerte Hausfronten mit mittelhohen traufständigen Satteldächern.

In Bezug auf den Gebäudeaufriß ergeben sich daraus überwiegend lagerhafte Hausproportionen, mit Variationen zur Hochrechteckigkeit als Folge von Grundstücksteilungen und Aufstockungen.

Trotz der allgemein bewegten Geländetopografie, der vorgefundenen Streuung der Geschoßzahlen und unterschiedlicher Geschoßhöhen im „Bedeutungsgefälle“ zwischen Stadtmittelpunkt und Stadtrand zeigt sich eine bemerkenswerte einheitliche Höhenentwicklung benachbarter Baukörper (außer Bahnhofstraße und Göpenbrückenumfeld). Oftmals sprengen nur einzelne besonders hohe oder niedrige Häuser das geschlossene Bild gering bis mäßig versetzter oder dem Gefälle folgender Trauflinien (Hospitalstraße, Riestedter Straße, Rittergasse).

Die Wirkung des Einzelbaukörpers auf seine Umgebung, auch als Bestandteil geschlossener Baustrukturen, ist von großer Bedeutung für die räumliche Qualität des Straßenbildes. In diesem Sinne müssen sich Umbauten und auch Neubauten in das ortstypische Erscheinungsbild einfügen.

§ 6

Fassadengliederung und Fassadenzonen

Gestaltungsvorschriften

(1) Die Gebäude sollen ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen vertikalen und horizontalen Gliederungselementen aufweisen.

(2) Bei Fassadenerneuerungen sind die vorhandenen Gliederungselemente zu erhalten bzw. verlorengegangene oder früher beseitigte Elemente nach Möglichkeit wieder herzustellen.

(3) Die Fassadengliederung von Neubauten soll sich an der plastischen Gliederung der historischen Fassaden orientieren.

(4) Die Reihung gleicher Fassaden ist zu vermeiden. Aneinander grenzende Baukörper müssen Versprünge von Firstlinie, Traufe, Dach und Sockel aufweisen.

(5) An den Fassaden muss der vertikale Lastenabtrag über alle Geschosse bis zum Sockelbereich nachvollziehbar ablesbar sein.

(6) Das Erdgeschoss soll höher als die übrigen Geschosse sein.

(7) Bei Neu- und Umbauten sind Gebäudesockel vorzusehen. Diese dürfen nur bis zur Oberkante des Erdgeschossfußbodens reichen. Ausnahmen sind bei starkem Straßengefälle möglich. Gebäudesockel müssen plastisch vor die Fassade treten. Ausnahmsweise können sie auch bündig mit der Fassadenoberfläche abschließen.

(8) Bei Neubauten an städtebaulich dominanten Stellen sind Erker und Fassadenvorsprünge oberhalb des Erdgeschosses möglich, wenn sie sich dem Stadtbild und dem Straßenraum einfügen. Erker dürfen dabei nicht mehr als 1,5 m vor der Gebäudefront vorspringen. Bei Ausbildung von sonstigen vorspringenden Gebäudeteilen darf das Maß von 0,5 m nicht überschritten werden.

(9) Das konstruktiv bedingte Überkragen von Fachwerkgeschossen kann als wichtiges architektonisches Prinzip auch bei Neu- und Umbauten angewendet werden. Dabei darf das Maß von maximal 15 cm nicht überschritten werden.

(10) Balkone, Loggien, Austritte und Arkaden sind zur Straßenseite hin nicht zulässig.

Analyse des Gestaltungselementes

Begründung der Gestaltungsvorschriften

Die Gliederung der Baukörper und ihrer Fassaden wird durch die konstruktiven Erfordernisse des Mauerwerk- oder Fachwerkbaues vorbestimmt. Bei diesen Bauweisen erfordert die Art der verwendeten Baustoffe ein möglichst direktes Absetzen der Lasten nach unten. Dadurch war über alle

Stilepochen eine vertikale Ausrichtung der offenen (Fenster und Türen) sowie der geschlossenen Elemente (Wandflächen, Pfeiler) der Gebäudefassade vorgegeben.

Dieser konstruktiv bedingten Vertikalstruktur wirken horizontal ausgerichtete Gliederungselemente, wie Gesimse, Sockel- oder Trauflinien und die Fensterreihungen entgegen.

Dieses Spannungsverhältnis ist Grundschemata sämtlicher Fassadengliederungen in der Kernstadt und damit Gestaltungsgrundsatz.

Die Gebäudefassaden in der Kernstadt bauen sowohl symmetrisch als auch unregelmäßig auf der zugehörigen Parzellenbreite auf, wobei auch bei Grundstücksteilungen eine gestalterische Selbständigkeit gewahrt bleibt.

Das Verhältnis Breite zur Höhe der Fassade tendiert zum lagerhaften Breitformat in unterschiedlichen Proportionsmaßen, wobei Gesimse, Geschoßauskragungen, stets vorhandene Sockelzonen und die allgemeine Traufständigkeit die horizontale Ausrichtung oft noch betonen.

Die unregelmäßige Durchmischung mit quadratischen und vertikal aufgerichteten Fassadenflächen ist ein stadttypisches Merkmal und bewirkt eine spannungsvolle Ausgeglichenheit der Fassadenfolgen ohne ausgeprägte Vertikalendenzen.

Infolge der wirtschaftlichen Bescheidenheit einer Ackerbürgerstadt ist die plastische Ausformung der Gebäudefassaden sehr zurückhaltend oder fehlt gänzlich.

Die Wandflächen sind im Wesentlichen nur durch meist vorspringende Sockel, Gesimse und Fensterumrahmungen flachplastisch gegliedert, an der Nahtstelle zwischen massiv- und Fachwerkgeschossen finden sich oft geringe Vor- oder Rücksprünge.

Patrizierhäuser in Stadtmitte und die noch vereinzelt erhaltenen Sicht- oder Schmuckfachwerkbauten zeigen typische Gliederungselemente ihrer Baustilepoche.

Erker sind nur an wenigen markanten Punkten des Straßenbildes ausgeführt.

Die Höhe der Erdgeschosse ist nutzungsbedingt in den Hauptstraßen größer als am Rande der Kernstadt. Das Gleiche gilt für die Obergeschosse, wobei hier zusätzlich noch eine Höhenreduzierung im seltener vorhandenen 2. Obergeschoss festgestellt werden kann.

Typisch aber auch nutzungsproblematisch sind die oftmals ebenerdig angelegten Erdgeschosse in den Randlagen der Kernstadt.

Mit differenziert eingesetzten horizontalen Gliederungselementen zur Unterstützung der Fassadenzonierung, mit dem Wechsel zwischen symmetrisch und asymmetrisch aufgebauten Fassaden in unterschiedlichen Proportionen und durch flachplastische Differenzierung sind die ortstypischen Gestaltungsmittel gegeben, neue Baukörper oder Gebäudeteile so zu gliedern, dass die Lebendigkeit im Straßenbild erhalten bleibt.

§ 7

Fassadenoberflächen - Material und Verarbeitung

Gestaltungsvorschriften

(1) Die Außenwände baulicher Anlagen sind in der Regel verputzt auszuführen. Ausgenommen davon sind Giebelverkleidungen und Sichtfachwerke. Die Ausführung in Naturstein oder Klinkermauerwerk kann ausnahmsweise zugelassen werden.

(2) Von öffentlichen Flächen aus sichtbare Wandverkleidungen sind nur in Giebelbereichen (ausschließlich der Schaugiebel) zulässig. Sie sind in der Regel aus Schiefer herzustellen. Ausnahmsweise kann auch Holz in Form einer

senkrechten Schalung oder Dachziegelbehang zugelassen werden.

(3) Vorhandene ortstypische Giebelverkleidungen aus Schiefer sind bei Renovierungen und Umbauten beizubehalten.

(4) Großflächige Giebelverglasungen sind nicht zulässig, wenn sie von öffentlichen Flächen sichtbar sind.

(5) Bestehendes Sichtfachwerk ist zu erhalten und bei Notwendigkeit konstruktionsgerecht zu ergänzen. Eine Aufdoppelung mit Holzbohlen ab 7 cm Stärke kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dies gestalterisch und bauschadenskundlich unbedenklich ist.

(6) Verputztes oder verkleidetes Fachwerk soll nur freigelegt werden, wenn es nach Material und Verarbeitung als Sichtfachwerk geeignet ist, und die Verkleidung nicht historische Gründe hat.

(7) Der Neubau von Sichtfachwerk ist nur ausnahmsweise und als konstruktions- und vorbildgerechter Wiederaufbau zulässig.

(8) Vorhandene Putzgliederungen oder Strukturierungen, wie z.B. Quaderputz, sind zu erhalten oder wiederherzustellen.

(9) Alle von öffentlichen Flächen aus sichtbaren baulichen Anlagen sind mit ortsüblichen Materialien zu gestalten. Ortsübliche Materialien sind:

- Natursteine mit regelmäßig bearbeiteten, rauen Oberflächen (keine Riemchen),
- glatter oder richtungslos feinstrukturierter Putz mit Farbgebung,
- sandfarbene bis bräunliche Klinker,
- Schiefer-, Holz- oder Dachziegelverkleidungen an Giebeln und Dachaufbauten
- Blech in Form von handwerklich gearbeiteten Abdeckung für Sohlbänke, Mauerkronen und Gesimse

Gemusterte, dekorative, modische Putzarten, glänzende Wandbausteine, Verkleidungen mit ortsunüblichen Natursteinplatten oder keramischen Platten sowie Wetterschutzverkleidungen aus Werkstoffimitationen sind - auch teilweise - nicht gestattet

(10) Glasbausteine und ähnliche Fassadenbauelemente sind nur zulässig, soweit sie von öffentlichen Flächen aus nicht sichtbar sind und eine Belichtung durch Fenster nicht möglich ist.

Analyse des Gestaltungselementes

Begründung der Gestaltungsvorschriften

In der Kernstadt dominiert der Wandflächenverputz, ursprünglich Kellenglattputz oder Rapputz auf Kalkmörtelbasis, zunehmend abgelöst durch Kalk-Zementputze in feinkörnigen Variationen.

Vereinzelt sind noch klassizistische und Jugendstilmerkmale in Form von Putzgliederungen (Quaderputz, Putzrillen, Ornamentik) zu finden.

Kirchen und einzelne Profanbauten, auch Giebelwände und Gebäudesockel zeigen größtenteils unverputztes Bruchsteinmauerwerk in grober Oberflächenbearbeitung.

Eine ortstypische Besonderheit ist die Sockelgestaltung mit aufrecht stehenden, angeklammerten Sandsteinplatten.

Gegen Ende 19. Jh. wurden auch einige Ziegelverblend- und Klinkerrohbauten ins Stadtbild hineingetragen.

Seit dem Jahrhundertwechsel bis in jüngste Zeit wurden Kachelverkleidungen an manchen Erdgeschossen und vor allem an Sockeln angebracht, die sich bauphysikalisch schädlich, aber auch störend für die Fassadengestaltung darstellen.

Etwa ein Fünftel aller Hauptgebäude in der Kernstadt folgt besonders der mitteldeutschen Baugewohnheit, Massiv- und Holzbau miteinander zu kombinieren. Dabei wurde in der Regel das oberste Geschoß aus Fachwerk über einem

in Bruchstein gemauerten Erdgeschoß errichtet. Bei den größeren Ackerbürgerhäusern im Kernstadttinneren wurden diese Fachwerkgeschosse durchaus sichtbar belassen, im Gegensatz zum Verputz rein konstruktiver Fachwerke kleinerer Handwerker- oder Tagelöhnerhäuser.

Ausgeprägtes Sichtfachwerk mit Schmuckformen ist nur an wenigen Gebäuden im Bereich des Marktes vorhanden.

Wandflächenverkleidungen sind außer bei Dachaufbauten grundsätzlich nur an Giebelflächen zu finden, und dort vorwiegend über anschließenden Nachbardächern. Sie dienen ausschließlich dem Wetterschutz und sind dementsprechend aus Dachbaustoffen oder als regionaltypische Holzverschalung (überlukt oder mit Deckleisten) gefertigt.

Traditionelle Fassadenbaustoffe und ihre Verarbeitung bestimmen wesentlich das unverwechselbare regionaltypische Erscheinungsbild der Stadt und sollen mit zeitgemäßen technischen Lösungen zur Anwendung gebracht werden. Öffentliche Flächen im Sinne dieser örtlichen Bauvorschrift sind öffentlich gewidmete Straßen, Wege, Plätze und Freiflächen in der näheren Umgebung der baulichen Anlage.

§ 8

Farbgebung

Gestaltungsvorschriften

(1) Bei Farbgebungen an Neubauten, nach Renovierungen und bei Pflege vorhandener Gebäude ist besondere Rücksicht zu nehmen auf die Gesamtwirkung des Straßen- oder Platzraumes und dessen Lichtverhältnisse, dominierende Gebäude und Nachbarhäuser sowie auf die einzelnen Architekturteile. Teilanstriche, die nicht auf die Farbgebung der übrigen Fassadenteile harmonisch abgestimmt sind, sind unzulässig.

Unzulässig sind grelle oder Leuchtfarben sowie Anstrichstoffe, die eine glänzende Oberfläche ergeben. Natursteinelemente dürfen nur ausnahmsweise, im Steinfarbton lasierend, eingefärbt werden.

(2) Erd- und Obergeschosszonen sowie Gebäudevorder- und Seitenflächen sind farblich als Einheit zu gestalten. Die Überbetonung einzelner Gliederungselemente ist zu vermeiden. Nebeneinanderstehende Gebäudefassaden dürfen nicht im gleichen Farbton geputzt oder angestrichen werden.

(3) Hölzerne Fassadenteile sind mit offenporigen, vorzugsweise lasierenden Anstrichstoffen zu behandeln.

(4) Die Fensterfarbe ist auf die Farbigkeit der Fassade abzustimmen. Grelle oder zu dunkle Farbtöne sind zu vermeiden.

(5) Nach vorheriger Beratung kann in besonderen Fällen verlangt werden, dass Proben des Außenputzes, des Farbanstriches und anderer wichtiger Einzelheiten der Fassaden in ausreichender Größe an geeigneten Stellen der Außenwand angebracht werden, bevor die Genehmigung oder Zustimmung erteilt wird.

Analyse des Gestaltungselementes

Begründung der Gestaltungsvorschriften

Die Putzfassaden in der Kernstadt sind bis auf Ausnahmen (Bauten des frühen 20. Jh. und grobe Kratzputze) mit Mineralfarben überstrichen. Die Farbigkeit des Stadtbildes unterliegt dabei keinen dominierenden Leitfarben, wirkt aber nicht ausgesprochen bunt.

Das ortstypische gelbgraue Bruchsteinmauerwerk verwittert schwärzlich, im Gegensatz zum ergänzenden Kyffhäusersandstein, der in rötlichen Tönen leichter absandet.

Fachwerkfassaden sind im Hell-Dunkel-Kontrast gestaltet, wobei reinweiße Ausfachungen und glänzende Holzankstriche nicht vorkommen. An diesen Gebäuden sind auch die Fassadenzonen farblich stärker differenziert als bei den kleinformatigen, schlichten Putzfassaden außerhalb der Hauptachsen.

Weiß mit seiner auffrischenden Wirkung auf gedeckte Töne der flächigen Fassadenteile ist an der überwiegenden Zahl von Fensterkonstruktionen zu finden, praktisch begründet in der Verstärkung des Lichteinfalls durch Reflexion an den Seitenflächen der Sprossen und Flügelhölzer.

Regelungen zur Farbgestaltung sind notwendig, um die zahlreichen Möglichkeiten der modernen Industriefarben auf Farben einzuschränken, die dem Erscheinungsbild des Straßen- oder Platzraumes, einer überlieferten Bautradition und den Lichtverhältnissen des konkreten Einsatzortes angemessen sind.

§ 9

Öffnungen

Gestaltungsvorschriften

(1) Bei Neu- und Umbauten muss das ortstypische Verhältnis von offenen zu geschlossenen Fassadenflächen gewahrt bleiben, d.h., der Anteil an geschlossener Fassadenfläche hat zu überwiegen. Dieses Verhältnis muss auch bei Bauweisen gewahrt werden, die nicht zu den traditionellen Wandbauweisen gehören.

(2) Die Anzahl und die Größe von Wandöffnungen sowie ihre Anordnung sollen sich an dem Vorbild der überlieferten Fassadengestaltung orientieren.

(3) Fenster- und Türumrahmungen an bestehenden Gebäuden sind zu erhalten.

(4) Das Gestaltungsprinzip, Fenster- und Türöffnungen durch Umrahmungen gegenüber den Wandflächen hervorzuheben, ist in der Regel auch bei Neubauten anzuwenden. Die Verwendung von Riemchen ist unzulässig.

(5) Fensteröffnungen sind in der Regel hochrechteckig auszubilden. Vorhandene Segmentbögen als obere Abschlüsse der Fensteröffnungen sind zu erhalten. Die Fenster müssen sich in ihrer Konstruktion und Abmessung dem Bogen anpassen.

(6) Historische Fenster und ihre Teilung sind nach Möglichkeit zu erhalten. Wenn bei Umbauten die vorhandenen Öffnungsmaße einen originalgetreuen Nachbau historischer Fenster nicht zulassen, sind Unterteilungen vorzusehen, die den Proportionen der Gesamtfassade entsprechen. Ausnahmsweise kann bei lichten Fensteröffnungen unter 0,8 x 1,1 m der Verzicht auf konstruktive Unterteilungen zugelassen werden. Bei Neu- und Umbauten sind sämtliche Unterteilungen funktions-, material- und konstruktionsgerecht auszuführen. Der Ersatz von Kämpfern und Setzhölzern durch Attrappen ist nicht zulässig. Sichtbare Regenschienen sind nicht zulässig.

(7) Rahmen und Sprossen sind annähernd wie die überlieferten Vorbilder zu dimensionieren und profilieren. Sprossen dürfen nicht in Scheibenzwischenräume eingearbeitet werden.

(8) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss und nicht als Eck-schaufenster zulässig. Achsen und Teilungen müssen der Konstruktion des Gebäudes und der Proportion der Fassade entsprechen. Die verbleibende Wandbreite soll ein Viertel der Gebäudebreite nicht unterschreiten, die Pfeilerbreiten müssen mindestens 60 cm in Randlage bzw. 36 cm in Mittellage betragen. Schaufenster sind mit mindestens 30 cm hohen Sockeln auszubilden. Sie sind mit Leibungen zu versehen, die auf die Leibungstiefe der übrigen Fenster abgestimmt sind.

(9) Schaufenster sind unter Berücksichtigung der Fassadenproportionen schwach querformatig (ab 1 : 1,5) bis hochrechteckig auszubilden. In Einzelfällen können Rundbögen zugelassen werden.

(10) Bei Kombinationen mit Schaufenstern müssen Ladentüren mindestens 10 cm zurückgesetzt und durch bekleidete Pfosten flankiert werden.

(11) Garageneinfahrten in Vorderhäusern sind nur zulässig, wenn sie sich in die Proportion der Gesamtfassade einfügen und die Funktion des Straßen- oder Platzraumes nicht beeinträchtigen.

(12) Fenster und Schaufenster sind grundsätzlich in Holz auszuführen, soweit sie von öffentlichen Flächen aus sichtbar sind. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden. Dies gilt auch für Türen und Tore, wobei die Formensprache und die Gliederung der noch vorhandenen historischen Tore und Türen in der Umgebung als Leitfaden für eine neue handwerkliche Ausführung dienen soll.

(13) Farblich getönte Fensterscheiben und gewölbte Fenster- und Türverglasungen sind unzulässig.

Analyse des Gestaltungselementes

Begründung der Gestaltungsvorschriften

Typisches Merkmal der Sangerhäuser Massiv- und Fachwerkmischbauten ist das Überwiegen geschlossener Fassadenflächen im Verhältnis zu den Öffnungen. Diese Grundregel gilt für den gesamten Baubestand aller Baustilepochen und ist nur dort gestört, wo Erdgeschoßzonen nachträglich zu Gunsten großflächiger Schaufenster verändert wurden.

Die Anordnung der Fenster folgt den Gebäudegrundrissen und den baustilistischen Gestaltungsauffassungen als Reihung oder in Gruppen. Unregelmäßige Anordnungen stehen meist in direktem Zusammenhang mit funktionellen Besonderheiten (z.B. Hochkellerhäuser).

Die konstruktiv bedingt grundsätzlich hoch-rechteckige Fensteröffnung wird überwiegend durch umrahmende Einfassungen betont. Diese bestehen an alten Gebäuden oft aus bündigem oder gering vorstehendem Naturstein und fassen meist Fenstergruppen (Kopplungen).

Fenstereinrahmungen des 19. Jh. sind Faschen, Brüstungsbänder und Bekrönungen aus Stuck, Werkstein oder Formziegeln. Letztere sind auch typisch für Bauten des frühen 20. Jh.

Stadtbildprägend sind jedoch massenhaft verbreitete, aus der Putzstruktur abgesetzte Putzfaschen (Glattputz), aber auch Fensteröffnungen ohne gestalterische Umrahmung.

Die Mehrheit der Fassaden besitzt Fensteröffnungen mit geradem Sturz, einige Gründerzeitgebäude haben Segmentbögen als oberen Abschluss.

Üblich ist die mehrflügelige Fensterausführung mit Stulpschluss und kräftig ausgebildetem Kämpfer sowie geteiltem oder ungeteiltem Oberlicht (Fensterkreuz oder T-Form). Die Fensterflächen werden bei größeren Formaten vereinzelt und bei Kreuzstockfenstern stets durch Sprossen unterteilt. Es überwiegen Blendrahmenfenster mit innerem Anschlag, in Fachwerkgeschossen sind Zargenfenster außen bündig verleistet. Die Fensterhölzer sind profiliert, was ihren plastischen Reiz sowie die Zierlichkeit bei kräftigen Querschnitten erhöht.

Fenstererneuerungen der jüngeren Vergangenheit gehen oft einher mit einschneidenden Veränderungen im Format, Nichtbeachten der Sturzform und Entfernen der Sprossenteilung. Neuerdings ergeben sich zusätzlich Probleme infolge unproportionaler Materialstärken, fehlender Profilierungen, vorgetäuschter Gliederungen und unangemessener Farb- oder Wölbverglasungen.

Die sich im 19. Jh. herausbildenden Formen des modernen Einzelhandels führten zu massiven Eingriffen in die Erdgeschosse älterer Gebäude. Schaufenster und zusätzliche Ladeneingänge entstanden, in ihrer Dimensionierung gesteuert durch die größeren Spannweiten des Stahlbaus.

Gestört wurde die gestalterische Einheit zwischen Erd- und Obergeschossen der Gebäude überall dort, wo der Anteil an geschlossener Wandfläche verschwand und die statischen Regeln des Mauerwerkbaus nicht mehr ablesbar waren.

Die Skala der Hauseingänge in der Kernstadt reicht vom repräsentativ geschmückten Renaissanceportal (Jakobstraße 2) über barocke Toreinfassungen (Kornmarkt 3) bis zur bescheidenen Haustürnische mit oder ohne Oberlicht. Allen gemeinsam ist die ihnen gewidmete besondere gestalterische Aufmerksamkeit. Bei Ackerbürgerhäusern übernimmt die meist rundbogige Toreinfahrt gleichzeitig den fußläufigen Zugang (Schlupftür).

Türen und Tore sind üblicherweise als Holzrahmentüren mit Holzfüllungen gebaut. Auch Aufdoppelungen und Kassettenkonstruktionen sind gebräuchlich. Zweiteilige Flügel sind meist symmetrisch gestaltet, die Schlagleiste ist oftmals verziert.

Verbreitet sind verglaste Oberlichter mit filigraner Sprossengliederung. Auffällig ist der (noch) umfangreiche Bestand qualitativvoller historischer Türen und Tore.

Wandöffnungen, wie Fenster, Tür- und Toröffnungen, Passagen und Durchfahrten bilden das wichtigste Gliederungselement und Gestaltungsmerkmal einer Fassade. Sie spiegeln den Charakter eines Hauses und seine Bauweise wider. Da Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen an einem Gebäude in der Regel die Öffnungen der Außenwand einbeziehen, muss sichergestellt werden, dass dabei der Charakter der Fassade erhalten bleibt oder wieder hergestellt wird.

§ 10

Besondere Bauteile

Gestaltungsvorschriften

(1) Bauteile von kulturhistorischem Wert, wie für das charakteristische Gepräge des Stadtbildes eigentümliche oder handwerklich wertvolle alte Türen und Tore, Türdrücker, Beschläge, Gitter, Geländer, Freitreppen, Radabweiser, Bruchsteinmauern, Skulpturen, Schilder, Lampen, historische Zeichen und Inschriften, Ausleger u. dgl. sollen an Ort und Stelle erhalten werden.

(2) Äußere Freitreppen sind in ortstypischem, ungeschliffenem Naturstein oder in steinmetzmäßig bearbeitetem Ort beton in Anlehnung an die überlieferte Formensprache historischer Freitreppen zulässig.

(3) Vorhandene Fensterläden aus Holz (Klappläden) sind zu erhalten. Ursprünglich vorhandene Läden sollten wieder hergestellt werden.

(4) Das Anbringen von Jalousien, Jalousetten oder Rollläden ist zulässig, wenn die Kästen nicht über die Fassadenfläche vorstehen oder die Höhe und Form der Fensteröffnung beeinträchtigen.

(5) Vergitterungen an Gebäudeöffnungen sind zulässig, wenn sie sich in Material, Konstruktion und Anbringung an den historischen Vorbildern orientieren.

(6) Als Sonnenschutz sind nur bewegliche Markisen zulässig, die auf die Fenstergröße bezogen und mit nicht glänzendem, textilem Material bespannt sind. Korbformen sind unzulässig. Markisen sind farblich auf die Fassade abzustimmen.

(7) Eingangsüberdachungen als Wetterschutz sind ortstypisch, können aber ausnahmsweise, nach vorheriger Abstimmung, in handwerklicher Ausführung genehmigt werden.

Analyse des Gestaltungselementes

Begründung der Gestaltungsvorschriften

Hinweisende, funktionsbezogene oder auch nur schmückende Bau- oder Ausstattungsteile an Fassaden waren jeher durch wechselnden Zeitgeschmack oder durch bloßen „Erneuerungsdrang“ der Nutzer in ihrem Bestand gefährdet.

Da diese Kleinformen die Atmosphäre eines Stadtbildes mitprägen, gilt es, sie als Zeugen der Baukultur zu erhalten. Zugleich muss sichergestellt werden, dass sich zeitgemäße Elemente und deren Anbringung in die gebaute Umwelt harmonisch einfügen.

Äußere Freitreppen sind in der Kernstadt eher die repräsentative Ausnahme (Rathaus, Markt 5, Riestedter Straße 24). Überwiegend sind die Stufen in die Haustürnischen eingebaut, nur die Antrittsstufe liegt vor der Fassade.

Ortsübliches Material ist Sandstein in Blockstufenverarbeitung, daneben auch Granit. In jüngerer Zeit werden zunehmend Terrazzo sowie importiertes Steinmaterial verarbeitet, das auf Material- und Farbeinheit zwischen Treppe, Sockel und Türumrahmung kaum Bezug nimmt.

Die an schlichten Hausfassaden der Nebenstraßen ehemals verbreiteten Fensterklappläden sind nahezu aus dem Stadtbild verschwunden. Sie besitzen aber besonders an sehr einfachen Häusern eine große gestalterische Wirkung und sollten trotz ihrer etwas umständlichen Handhabung erhalten oder wiederhergestellt werden.

Rollläden sind seit der Gründerzeit gebräuchlich und wurden auch nach und nach bei älteren Gebäuden der Kernstadt eingebaut. Probleme traten dort auf, wo Fensterformat und Sturzform nicht respektiert sowie Material, Farbe und Plastizität nicht in Übereinstimmung mit dem Fassadencharakter gebracht wurden.

Sonnenschutzrichtungen in Form von Rollmarkisen mit Stoffbespannung kamen zusammen mit den Schaufensternern ins Stadtbild. Sie waren stets nutzungsabhängig (lichtempfindliche Auslagen) und deshalb oft nachträglich angebracht.

Genauso wie Wetterschutzrichtungen, die aus der Fassadenfläche herausragen, beeinflussen sie erheblich die optische Erlebbarkeit des Straßenraumes und der Fassadenflächen. Sie müssen deshalb in Größe, Material und Farbgebung untergeordnet in ihre Umgebung eingefügt werden.

§ 11

Dachgestalt

Gestaltungsvorschriften

(1) Bestehende Dachformen sind grundsätzlich beizubehalten.

(2) Bei Umbauten müssen die bisherigen Firstrichtungen und Dachneigungen beibehalten werden. Soweit Dächer im Einzelfall aufgrund funktionaler oder konstruktiver Zwänge in ihrer gegebenen Dimension verändert werden müssen, ist zu gewährleisten, dass sie mit der Nachbarbebauung keine durchgängigen Dachflächen bilden. Kniestöcke können ausnahmsweise zugelassen werden.

(3) Neubauten an öffentlichen Flächen sind vorzugsweise mit gleichgeneigten Satteldächern in Traufstellung und mindestens 45° Dachneigung auszuführen. Abweichungen hiervon können im Einzelfall an städtebaulich exponierten Standorten zugelassen werden.

(4) Bei Neubauten in rückwärtigen Quartierbereichen und Seitenstraßen hat sich die Dachform an der vorherrschenden Bebauung zu orientieren. Neu gebaute Flachdächer sollten begrünt werden und sind konstruktiv so auszubilden, dass für die Begrünung ausreichend Erdreich aufgebracht werden kann.

(5) Dem Sparrendach entsprechend soll der Dachüberstand an der Traufe 50 cm nicht überschreiten. Die Sparrenköpfe sind mit einem gegebenenfalls profilierten Traufgesims abzuschließen. Von öffentlichen Flächen aus sichtbare Sparrenköpfe (außer an Gaubentraufen) sind unzulässig.

(6) Ortgänge sind entsprechend dem historischen Bestand der Umgebung auszubilden. Der Dachüberstand soll 15 cm

nicht überschreiten. Von öffentlichen Flächen aus sichtbare Pfettenköpfe und Ortgangziegel sind unzulässig.

Analyse des Gestaltungselementes

Begründung der Gestaltungsvorschriften

Die Geschlossenheit der Dachlandschaft in der Kernstadt ergibt sich vor allem aus der durchgängigen Traufstellung der Gebäude in einheitlicher Bauflucht und Dachform, ähnlichen Neigungswinkeln sowie der annähernd gleichen Höhenentwicklung innerhalb der quartierbegrenzenden Bebauung im Straßenverlauf.

Eine Rhythmisierung der Dachzone erfolgt durch zumeist geringfügige Geschoßhöhenversätze bzw. die großflächige Topographie, die die Trauf- und Firstlinien durch entsprechende Staffelung gegeneinander versetzen.

Die höhenmäßig variierenden aber durchgehenden Trauflinien brechen an den Enden der Straßenseiten meist ab, wo Eckgebäude durch ihre veränderte Stellung oder Dachform die Besonderheit der städtebaulichen Situation betonen.

Entsprechend der größeren Gebäudetiefe und unter Ausnutzung des Dachneigungsspielraumes zwischen 45 und 60° folgen auch die Dachflächenhöhen im Stadtmittelpunkt der hierarchischen Bedeutungssteigerung zwischen „außen und innen“.

Vorherrschende Dachform ist mit einem Anteil von 80 % das Satteldach. An Straßenecken finden sich auch Walm- oder Krüppelwalmdächer (4 bzw. 6%). Mansard-, Flach- und Sonderformen sind untypische Ausnahmen als Folge baulicher Eingriffe ihrer jeweiligen Baustilepoche (Bahnhofstraße, Göpenstraße, westliche Kyllische Straße) oder späterer Aufstockungen. Die rückwärtige Grundstücksbebauung weist neben Flachdächern in großem Umfang das Pultdach auf, oftmals in Grenzbebauung gegeneinander versetzt.

Charakteristisch und damit ortsbildprägend ist das für Vorderhäuser typische relativ steil geneigte Sparrendach mit seinem kurzen Dachüberstand und Aufschiebling am Traufpunkt, woraus sich zwangsläufig ein Holzverschaltes, selten massiv ausgeführtes Traufgesims ergab. Nur bei untergeordneten Nebengebäuden mit Pfetten(pult)dächern blieben Sparrenuntersichten frei sichtbar.

Entsprechend kompakt sind auch die ortsüblichen Ortgangausführungen: geringe oder fehlende Dachüberstände, Mörtelverstrich bündig oder auf Ortbohlen, später Windfedern oder Zahnleisten aus Holz, selten Zinkblech. Die verstärkt aufkommenden Ortgangziegel oder Plattenverkleidungen sowie übergroßen Dachüberstände berücksichtigen nicht die örtlichen Bautraditionen und Proportionen der Dachkanten.

Gestalterisch fehlerhafte, nicht aus dem historischen Vorbild abgeleitete Details können das Ortsbild empfindlich stören.

§ 12

Dacheindeckung

Gestaltungsvorschriften

(1) Die Dachflächen ausreichend geneigter Dächer sind in der Regel mit Dachziegeln oder Dachsteinen in naturrot bis bräunlichen Farbtönen einzudecken. Ausnahmsweise können Dacheindeckungen mit Kupfer- oder Zinkblechen mit Stehpfalz sowie mit anderen kleinformatigen Materialien zugelassen werden. Wellplatten und Kunststoffeindeckungen sind unzulässig.

(2) Nach Möglichkeit soll altes Deckungsmaterial erhalten oder wiederverwendet werden.

(3) Alle Dachflächen eines Gebäudes müssen dasselbe Dachdeckungsmaterial aufweisen. Ausnahmen können für Erker, Dachgauben sowie für Dachnebenflächen, die nicht von öffentlichen Flächen aus sichtbar sind, zugelassen werden.

(4) Dachkehlen sind mit dem Dacheindeckungsmaterial auszuwickeln oder mit diesem so dicht zu schließen, dass Blechverwahrungen nicht mehr als unvermeidbar sichtbar sind.

(5) Die Verwendung von Kunststoffen zur Dachentwässerung an Häusern ist nicht zulässig, sofern diese vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind.

Analyse des Gestaltungselementes

Begründung der Gestaltungsvorschriften

Typische Dacheindeckung in der Kernstadt ist das Ziegeldach in roten bis bräunlichen Farbtönen. Der ursprünglich dominierende handgestrichene Biberschwanz wurde zunehmend verdrängt durch Rinnenziegel mit gekrümmten Oberflächen und größerem Erscheinungsbild. Dieser Prozess gipfelte in der notgedrungenen Neueindeckung vieler Dächer mit ortsuntypischen grau-rosa Betondachsteinen.

Im Gegensatz dazu besteht der besondere Wert von traditionellen Tondachziegeln (ohne Farbzusätze oder Engoben) in ihrer lebendigen Nuancierung infolge von Material- oder Brandunterschieden und des natürlichen Alterungsprozesses (neuerdings künstlich mit teuren „Antik“ Ziegeln nachgeahmt).

Einzelne dominante Gebäude (Rathaus, Stadtkirchen, Neues Schloss) sind durch Schieferdeckung in ihrer Wirkung noch mehr hervorgehoben. Vereinzelt sind auch traditionelle Sonderformen wie z.B. Metalldeckungen an Erker- und Gaubenbedachungen, aber auch am Turmhelm der Jakobikirche zu finden.

Seit dem 19. Jh. wurden auf flachgeneigten Nebengebäuden bitumierte Pappen eingesetzt. Diese Bahnendeckung tritt jedoch im Straßenbild nicht in Erscheinung.

Ortsbildprägende Merkmale der Sangerhäuser Dachlandschaft sind:

- Beschränkung auf wenige Ziegelformen,
- Vorherrschen einer gedeckten Farbtionskala,
- einheitlicher Materialeinsatz auf den Hauptdachflächen der einzelnen Grundstücke.

Diese Gemeinsamkeiten unterstützen wesentlich die Geschlossenheit des Stadtkerns und müssen bewahrt werden.

§ 13

Dachaufbauten und Dachöffnungen

Gestaltungsvorschriften

(1) Dachaufbauten sind nach Anzahl, Art, Maß und Anordnung an dem Bestand des umliegenden Bereiches auszurichten. Ihre Lage muss auf die Fassadengliederung Bezug nehmen.

(2) Dachgauben sind nur zulässig, wenn die Dachneigung des Hauptdaches mehr als 40° beträgt.

(3) Stehende Gauben dürfen nur einfenstrig ausgeführt werden. Sie sollen nicht breiter als ein Sparrenabstand sein.

(4) Dachgauben dürfen zusammen höchstens ein Drittel der gesamten Firstlänge einnehmen. Die Ansichtsfläche der einzelnen Dachgaube muss in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtfläche stehen. Sie soll 1,5m² nicht überschreiten. Der Abstand zwischen Dachgauben sowie von der Giebelkante zur Gaube soll mindestens 2m betragen. Der Abstand zum First bzw. zur Traufe darf, auf der Oberfläche der Dachhaut gemessen, 1m nicht unterschreiten.

(5) Stehende Gauben, Schleppgauben und Zwerchhäuser sollen eine Dachneigung von mindestens 30° haben.

(6) Die Gauben sind in gleicher Art wie das Hauptdach einzudecken. Die senkrechten Außenflächen sollen vorzugsweise verputzt werden. Eine Verschieferung oder Bretterverkleidung ist zulässig. Im Einzelfall können auch Verglasungen oder Dachziegelbehang zugelassen werden.

(7) Zwerchhäuser sollen sich als untergeordnete Teile in das Gesamtgebäude einfügen. Sie sind wie das Hauptdach ein-

zudecken. Die senkrechten Außenflächen sind in der Regel wie die Gebäudeaußenwand auszuführen. Zwerchhäuser müssen von den Giebeln einen Abstand von mindestens 2,5 m einhalten.

(8) Liegende Dachfenster sind nur in Dachflächen zulässig, die von öffentlichen Flächen nicht sichtbar sind.

Ausnahmen: Dachausstiegsfenster für Schornsteinreinigung sowie Öffnungen zur Entrauchung von innenliegenden Treppenhäusern

(9) Dacheinschnitte sind zulässig, soweit sie von öffentlichen Flächen nicht sichtbar sind.

(10) Kamine sollen nach Möglichkeit nahe am First über Dach geführt werden. Sie sind in der Regel in Klinkermauerwerk auszuführen oder bei Verwendung von Fertigteilen mit einem Anstrich im Klinkerfarbton zu versehen oder zu verputzen. Verkleidungen mit Blech oder Plattenmaterial sind unzulässig. Eindeckrahmen sind so klein wie möglich zu halten und nach Möglichkeit verdeckt auszuführen.

(11) Technisch notwendige Aufbauten (Dachausstiege, Aufzugsschächte, Lüfteranlagen o.ä.) sind in die Gestaltung der Dachflächen einzubeziehen und in den Bauvorlagen darzustellen. Antennen sind in Firsthöhe, Kombinationen mit Satellitenempfangsanlagen möglichst auf der Dachrückseite anzubringen. Sie sollen in ihrer Größe die üblichen Durchschnittsabmessungen nicht überschreiten. Je Gebäude ist nur eine Antenne (Sammelantenne) zulässig. Schneefangeinrichtungen sind als Metallgitter auszuführen. Metallteile (außer naturbelassenem Kupfer oder Zink) sind dem Farbton der Dachfläche anzugleichen.

Analyse des Gestaltungselementes

Begründung der Gestaltungsvorschriften

Um die Dachfläche als wichtigen Wetterschutz des Hauses möglichst unangreifbar zu halten, beschränkten sich Aufbauten und Öffnungen jeher auf funktionelles Mindestmaß. Dabei spielte meist die Belüftung der Dachräume eine größere Rolle als deren Belichtung.

Dementsprechend klein und untergeordnet waren die Dachöffnungen (Giebel-, Schlepp- oder Fledermausgauben) in den stattlichen Bürgerhäusern in Kernstadtmitteln, deren Dachböden vor allem Lagerzwecken dienten.

Im Gegensatz dazu steigt die Zahl und Größe von Dachaufbauten zum Kernstadtrand hin, wo geringe Parzellengröße und andere Sozialstruktur zur Ausnutzung des Dachraumes für Wohnzwecke zwang. Die Folge waren dort von vornherein geplante oder nachträglich aufgebaute einfenstrige Gauben und Zwerchgiebel, die aufgrund ihrer sparsamen Konstruktion und Anordnung im angemessenen Verhältnis zur Größe des Hauses stehen.

In heutiger Zeit sind es vor allem Überlegungen zur „wirtschaftlichen Grundstücksnutzung“, die zum verstärkten Ausbau von abgeschlossenen Wohnungen in Dachräumen führen.

Die Dimensionierung der Dachstühle lässt allgemein nur eine Wohnebene zu, deren Belichtung über beide Dachhälften unproblematisch ist. Schwierigkeiten ergeben sich bei rückwärtigen Dachanbauten, vierteiligen Wohnungsgrundrissen und beim Ausbau einer zweiten Wohnebene. Hier führt die Vielzahl von neben- oder übereinander angeordneten Gauben zu einer Überfrachtung des Daches. Besonders bei den großen geschlossenen Dachflächen der Kernstadtmitteln können solche Häufungen das Straßen- und Platzbild beeinträchtigen.

Die überwiegend auftretenden stehenden (Giebel-)gauben und Schleppgauben nehmen Proportionen und Baudetails des ortstypischen Hausdaches auf:

- kurze Dachüberstände,
- Trauf- und Ort Bretter,
- sparsame Holzbauweise.

Verbreitet sind verputzte Ausfachungen oder Wetterschutzverkleidungen mit Holzschalung oder Schiefer, selten Plattenziegelbehang. Bei stehenden Gauben ist stets ein Giebeldreieck plastisch ausgeformt.

Die Gauben sind in der Regel im Material der Dachfläche eingedeckt.

Zwerchhäuser sind in der Sangerhäuser Kernstadt stets aus den Fassaden entwickelt und entsprechen diesen in Material und Gliederung. Nur selten haben sie Oberflächenverkleidungen (Schiefer) und wirken dann wie übergroße Dachgauben.

Bei Dächern, die vom öffentlichen Straßenraum gut einsehbar sind, wirkt sich der Spiegeleffekt von Dachflächenfenstern, Sonnenkollektoren oder sonstigen großflächigen Verglasungen besonders störend im Ortsbild aus. Ebenfalls beeinträchtigen flächige Steildachausschnitte (etwa für Terrassen) das Straßenbild, weil sie die „schützende“ Funktion des Daches optisch und praktisch in Frage stellen.

Neben den Dachöffnungen wird die Gestaltung der Dachlandschaft von technischen Aufbauten beeinflusst. Dabei sollen technisch notwendige Aufbauten nicht in schwer einsehbaren Dachabschnitten versteckt werden, sondern sie sind in die Gebäudegestaltung mit einzubeziehen. Ausrüstungsgegenstände sollen nicht zu stark auffallen, entsprechend müssen Anzahl, Lage, Material und Farbe bedacht werden.

§ 13 a Photovoltaik- und Solarthermieanlagen

Gestaltungsvorschriften

(1) Photovoltaik- und Solarthermieanlagen, nachfolgend auch „Solaranlagen“ genannt, sind zulässig, soweit sie von öffentlichen Flächen nicht sichtbar sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Solaranlagen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Solaranlagen sind vorzugsweise in die Dächer zu integrieren (Indachsysteme mit größeren Modulen oder einzelnen Solarziegeln) oder flach aufliegend anzuordnen.
- Die Rahmen dürfen keine glänzenden Oberflächen besitzen.
- Bei einer rötlichen bis bräunlichen Dachfarbe gemäß § 12 (1) der Gestaltungssatzung sind die Module und Rahmen ebenfalls in naturroter bis brauner Farbe auszuführen. Bei einer vorhandenen anthrazitfarbenen Dacheindeckung sind ausschließlich Module und Rahmen in dunkelblauer bis schwarzer Farbe mit gleichmäßiger Oberfläche zulässig.*
- Solaranlagen sind als zusammenhängende, klar definierte rechteckige Flächen auszubilden. Abtreppungen und gezackte Ränder, insbesondere um Gauben, sind nicht zulässig.
- Der Abstand zu allen Dachkanten darf, gemessen an der Oberfläche der Dachhaut, 0,5 m nicht unterschreiten.
- Drehbare Elemente sind nicht zulässig.

* Zur Beantragung sind aussagekräftige, bemaßte Darstellungen von der geplanten Anlage im Kontext des Gebäudes einzureichen (z.B. Foto mit eingezeichneten und bemaßten Modulen). Der erforderliche Abstand nach § 31 Abs. 5 Satz 2 BauO LSA zu Brandwänden ist zu beachten.

(3) Die Errichtung von Solaranlagen auf Baudenkmalern bedürfen der Einholung einer denkmalrechtlichen Genehmigung und ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Bei Bauwerken von herausgehobener städtebaulicher oder landschaftsprägender Bedeutung ist von hohen Belangen des Denkmalschutzes auszugehen.

(4) Aufgeständerte Solaranlagen sind nur auf untergeordneten Nebengebäuden zulässig.

(5) An Fassaden und auf Freiflächen sind Solaranlagen nicht zulässig.

Analyse des Gestaltungselementes

Begründung der Gestaltungsvorschrift

Zu (1)

Bei Dächern, die vom öffentlichen Straßenraum gut einsehbar sind, wirkt sich der Spiegeleffekt von Dachflächenfenstern, Sonnenkollektoren oder sonstigen großflächigen Verglasungen besonders störend im Ortsbild aus. Ebenfalls beeinträchtigen flächige Steildachausschnitte (etwa für Terrassen) das Straßenbild, weil sie die „schützende“ Funktion des Daches optisch und praktisch in Frage stellen.

Zu (2)

Hiermit wird die Zulässigkeit von Solaranlagen in einem gestalterisch definierten Rahmen innerhalb des Geltungsbereichs geregelt.

Zu (3)

Regelungen des Denkmalschutzgesetzes bleiben von der Gestaltungssatzung bzw. deren Änderung ausgenommen. Diese Gebäude unterliegen der Einzelbeurteilung durch die Denkmalschutzbehörde.

Zu (4)

Um einen höheren Wirkungsgrad der Anlage zu erreichen, kann eine Aufstellung der einzelnen Module vorteilhaft sein. Aufgeständerte Solaranlagen sind nach Möglichkeit vorrangig auf untergeordneten Nebengebäuden zu montieren. Solar- und Photovoltaikanlagen können durch den Stand der Technik optisch an Gebäude angepasst und angebracht werden, so dass sie nicht dominierend wirken und das historische Stadtbild wahren. Die Beurteilung der optischen Dominanz wird im jeweiligen Einzelfall geprüft.

Zu (5)

Ziel der Änderung der Gestaltungssatzung ist es, den Anforderungen an den Klimaschutz gemäß § 1 Abs. 5 BauGB Rechnung zu tragen und in die Gestaltung der historischen Kernstadt zu integrieren. Zur Wahrung des typischen Altstadtcharakters sind Solaranlagen an Fassaden und auf Freiflächen nicht zulässig.

§ 14 Sichtverbindungen

Gestaltungsvorschriften

(1) Höhenmäßige Veränderungen an bestehenden baulichen Anlagen sind nicht zulässig, wenn sie folgende Sichtbeziehungen beeinträchtigen:

- auf die Jacobikirche aus Richtung Kyllische Straße, Jacobstraße, Friedrich-Schmidt-Straße,
- auf das Rathaus aus Richtung Marktplatz, Göpenstraße / Rathausgasse, Kornmarkt, Schlossgasse,
- auf die Ulrichkirche aus Richtung Sperlingsberg, An der Trillerei, Wassertorstraße, Klosterplatz, Riestedter Straße, Ulrichstraße
- auf die Stadtmauer aus Richtung Alte Promenade, Tennstedt, Hinter dem Harz, Kyllische Straße Nr. 54/56

(2) Die Raumproportionen folgender Stadtplätze sind unverändert zu erhalten:

Marktplatz, Kornmarkt, Vorwerk, Ulrichkirchplatz, Alter Markt, Klosterplatz.

Analyse des Gestaltungselementes

Begründung der Gestaltungsvorschriften

Von der ehemaligen Stadtbefestigung (Mauer, Tore, Türme, Graben) sind heute nur noch Reste erhalten. Da diese Anlagen jedoch den Stadtgrundriss nachhaltig geprägt haben, wird zeitgemäße Stadterneuerung den historischen Bestand

schützen und nach Möglichkeit wieder optisch erlebbar machen. Dazu gehört neben Instandsetzung und Pflege vor allem auch die Beschränkung von Baumaßnahmen in ihrer unmittelbaren Umgebung.

Aus der homogenen Höhenstruktur der Kernstadt setzen sich, als städtebauliche Dominanten, besonders prägnant die beiden Stadtkirchen St. Jacobi und St. Ulrici ab. Ihre Türme besitzen sowohl Fernwirkung, sind aber auch im Straßenbild ähnlich wie die Erker am Neuen Schloss, der Trillerei, Göpenstraße und am Kornmarkt, bewusst ins Blickfeld gesetzt oder tauchen überraschend über der Dachsilhouette auf.

Neben den vielfältigen Sichtbeziehungen auf die dominanten Türme und markante Gebäude sind auch Einblicke ins Quartierinnere von erhöhten Standorten oder aus Randlagen keine Seltenheit.

Bei den Hauptplätzen der Kernstadt fällt die Geschlossenheit der Raumpportionen auf, verursacht durch Gestaltähnlichkeiten der raumbegrenzenden Gebäude in Form und Kubatur. Diese hochwertigen Ortsbereiche bedürfen des besonderen Schutzes bei der Stadtentwicklung.

§ 15

Vorflächen und Einfriedungen

Gestaltungsvorschriften

(1) Vorhandene Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen oder zum Abstellen von Kraftfahrzeugen genutzt werden. Sie sind gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen. Ausnahmsweise kann nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt eine befristete Inanspruchnahme bei Baumaßnahmen zugelassen werden, wenn der Gehölzbestand geschützt wird und nach Fristablauf die ursprüngliche Nutzung wieder gewährleistet wird.

(2) Einfriedungen als bauliche Anlagen sind nur dort zulässig, wo sie bereits vorhanden sind oder waren. In atypischen Grundstücken können Ausnahmen zugelassen werden. Erneuerungen von Einfriedungen, die von öffentlichen Flächen einsehbar sind, haben sich am Charakter der jeweiligen straßen- bzw. altstadttypischen Einfriedungen zu orientieren.

Typische Einfriedungen sind:

- Eisenzäune zwischen massiven Pfeilern oder Eisensäulen,
- Lattenzäune zwischen massiven Pfeilern oder Holzpfosten,
- Mauerwerk in Klinker oder Naturstein.

(3) Einfriedungen zur Schließung der Hausflucht sind in der Regel wie die Wandflächen der Gebäude massiv auszuführen, zu verputzen und zu gestalten. Ein oberer Abschluss ist hierbei herzustellen. Zur Abdeckung sind Natursteinplatten, Dachziegel oder eine handwerklich gearbeitete Blechabdeckung zulässig. Bestehende Bruchsteinmauern, auch Stützmauern, sind mit dem gleichen Material und in gleicher Form zu ergänzen. Zu den Einfriedungen gehörende Türen und Tore müssen bei Mauerwerksanlagen aus Holz gefertigt sein. In schmiedeeisernen Zäunen müssen die Türen und Tore den Zaunfeldern angepasst sein.

Analyse des Gestaltungselementes

Begründung der Gestaltungsvorschriften

Grundstückszugehörige Vorflächen sind in der Kernstadt bis auf wenige Ausnahmen (Jacobstraße 11, Alter Markt) nur auf Stadterweiterungsflächen im Bereich des verfüllten Stadtgrabens - Alte Promenade - zu finden. Ansonsten sind alle Parzellen direkt bis zur Straßenbegrenzungslinie bebaut. Die Vorflächen sind als Vorgärten gestaltet und werden bis heute dementsprechend genutzt. Ihre Bedeutung für den Grünflächenbestand ist erheblich, stellen sie doch in Verbindung mit der teilweise offenen Bauweise den Bezug zur „freiraumorientierten Lage vor der Stadtmauer“ her und sind prägender Teil des Straßenraums.

Die Einfriedungen dieser Vorgärten aus der Gründerzeit waren ursprünglich schmiedeeiserne Zaunfelder auf Sockeln und zwischen massiven Pfeilern. Leider sind diese repräsentativen Lösungen nur noch teilweise erhalten, vieles wurde durch unbedachte Verwendung industrieller Fertigprodukte verändert. Innerhalb des Stadtmauerings sind unbebaute Grundstücksflanken an den Quartierändern in der Regel mit mannshohen Natursteinmauern eingefriedet. Das nur grob bearbeitete Bruchsteinmauerwerk ist meist geschlämmt, auch steinsichtig, und mit einfachen Abdeckungen in Form von Steinplatten, Ziegeln oder Mörtelverstrich versehen. Schmuckelemente fehlen allgemein. Türen und Tore entsprechen im Material und Verarbeitung den Einfriedungen, in Mauern sind sie stets massiv (keine Gitter) ausgeführt.

§ 16

Nebengebäude und sonstige Anlagen

Gestaltungsvorschriften

(1) Nebengebäude, Garagen, Geräteschuppen o.ä. sollen in Konstruktion, Material und Farbe auf das Hauptgebäude abgestimmt sein.

(2) Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind so anzulegen, dass die Behälter von öffentlichen Flächen aus nicht sichtbar sind.

(3) Stadtmöbel, Trafostationen, Telefonzellen, Wartehallen, Verteilerkästen, Altstofferfassungsbehälter u. ä. sind mit der Stadtverwaltung vor der Aufstellung abzustimmen. Sie haben sich in ihrem äußeren Erscheinungsbild in ihre Umgebung unterordnend einzufügen.

(4) Das Aufstellen von Verkaufsständen und Pavillons ist nur in Ausnahmefällen und nur befristet zulässig. Das Aufstellen der Verkaufsstände und Pavillons ist mit der Stadtverwaltung Sangerhausen und dem zuständigen Ausschuss des Stadtrates in schriftlicher Form und vor Aufstellung abzustimmen. § 19 Absatz 2 Buchstabe h der Gestaltungssatzung gilt entsprechend.

Analyse des Gestaltungselementes

Begründung der Gestaltungsvorschriften

Erhöhte Standorte, offene Toreinfahrten und unbebaute Grundstücksflanken lassen oft Einblicke in die Quartierinnenbereiche zu. Dort und besonders an Eckparzellen wird die vielfältige Überbauung der Kernstadt öffentlich sichtbar. Vorteilhaft für das Stadtbild ist es dann, wenn sich grundstückszugehörige Gebäudegruppierungen auch als gestalterische Einheit in städtebaulicher Ordnung darstellen.

Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch sonstige Anlagen, die in der voranstehenden Analyse nicht erfasst worden sind, können vermieden werden, wenn an ihren Habitus und Standort der gleiche Beurteilungsmaßstab angelegt wird wie an die Grundstücksbebauung.

Öffentliche Verkehrsanlagen oder deren Nebenanlagen können jedoch nicht über diese Satzung beeinflusst werden (vgl. § 1 Abs. 2 BauO LSA).

§ 17

Fassadenbegrünung

Gestaltungsvorschriften

(1) Bei Neu- und Umbauten sollen Fassadenbegrünungen auf Höfen und an freistehenden Giebelflächen zur Verbesserung des städtischen Mikroklimas durchgeführt werden.

(2) Im Straßenraum sind Fassadenbegrünungen zulässig, soweit die Architektur des Gebäudes dies erlaubt und Verkehrsflächen nicht unzulässig eingeschränkt werden.

(3) Notwendige Kletter- und Rankhilfen sind in ihrer Gestaltung dem Gebäude anzupassen. Dabei dürfen gliedernde oder schmückende Fassadenteile nicht überdeckt werden.

(4) Blumenkästen sind den Fensterbreiten anzupassen, Halterungen zurückhaltend zu gestalten.

Analyse des Gestaltungselementes Begründung der Gestaltungsvorschriften

Im mittelalterlichen Sangerhausen gab es innerhalb der Befestigungsanlagen in den Gassen und Straßenräumen keinen Platz für Grün, auch wurden die Häuser grundsätzlich am Straßenrand gebaut.

Auch der großzügige Straßenzug der Ost-West- Handelsstraße (Kylische Straße bis Riestedter Straße) war aufgrund der Nutzungsstruktur der anliegenden Ackerbürgergehöfte und des über ihn erfolgenden Viehtriebes zu den regelmäßig stattfindenden Märkten ohne Bepflanzung.

Innerstädtisches Grün gab es vor allem innerhalb der Grundstücke und Quartiere als Nutzgartenflächen sowie als Friedhöfe um Jacobikirche und Ulrichkirche. Vom damals verbreiteten Weinanbau - Weinstöcke an gut besonnten Hausfassaden - zeugen heute noch vereinzelte Spaliere in manchen Höfen.

Mit der Entfestung der Stadt und Umgestaltung des Stadtgrabens (Alte Promenade und Georgenpromenade) begann ein Prozess planmäßiger Stadtbegrünung, der das mittelalterliche Straßen- und Platzbild der Kernstadt jedoch nur an wenigen Stellen veränderte (Marktwestseite, Kirchengumfelder).

Allerdings beeinflusst das seit Anfang des 20. Jh. bestehende Rosarium zunehmend die benachbarte Kernstadt, indem erfreulicherweise die Kletterrose (als Wappenpflanze) häufiger an Spalieren der Hausfassaden erscheint.

Im Verbund mit anderen Klettergehölzen, auch der Kulturrebe, sollte dieser Form der Stadtbegrünung, sowie der Dachbegrünung mit ihren stadtklimatischen und ökologischen Vorzügen und harmonischer Einordnung in das Stadtbildkonzept verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet werden.

§ 18 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von Vorschriften dieser Satzung, die als Regel- oder Sollvorschriften aufgestellt sind oder in denen Ausnahmen vorgesehen sind, können Ausnahmen gewährt werden,

- wenn der zu schützende Aussagewert im Wesentlichen erhalten bleibt,
- bei Sicherheitsmaßnahmen, wenn sie der Erhaltung von baulichen Anlagen dienen,
- wenn besondere öffentliche Belange im Einzelfall höher zu bewerten sind als die Bedeutung der einzelnen baulichen Anlagen für die Gestaltung des Orts- und Straßensbildes.

Die Ausnahme kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

(2) Von zwingenden Vorschriften dieser Satzung kann Befreiung gewährt werden. Anträge auf Befreiungen sind schriftlich an die Gemeinde zu stellen und zu begründen.

(3) Die Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen von der örtlichen Bauvorschrift kann mit Auflagen und mit Bedingungen verbunden und befristet erteilt werden.

§ 19 Antrag / einzureichende Unterlagen

(1) Die Durchführung von baulichen Maßnahmen und die Errichtung von Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 dieser örtlichen Bauvorschrift sind bei der Stadtverwaltung Sangerhausen zu beantragen. Auf die Vorschriften der §§ 67 (Bauantrag) und 64 (Bauvorlageberechtigung) BauO LSA sowie der Bauvorlagenverordnung (in der jeweiligen gültigen Fassung) wird hingewiesen.

(2) Den Anträgen auf Genehmigung ist beizufügen bei der

- a) Fassadenoberflächengestaltung einschl. Anstrich: eine Fassadenzeichnung in einem Maßstab nicht kleiner als 1:100 oder als Foto mit Kennzeichnung der geplanten Farbigkeit der einzelnen Fassadenteile sowie die Angabe der einzelnen Farbtöne durch Farbmuster mit einer Fläche von mindestens 10 x 10 cm
- b) Fassadenumgestaltung: eine Gebäudeansichtszeichnung in einem Maßstab nicht kleiner als 1:100 mit Anschluss der Nachbargebäude sowie Geschossgrundrisse und Gebäudequerschnitt in gleichem Maßstab
- c) Fenster-, Tür- und Torgestaltung: Ansichtszeichnung der einzelnen Objekte in einem Maßstab nicht kleiner als 1:25 mit Angabe der Funktionalität und Farbgebung (oder als Fotos) in Zusammenhang mit der Gebäudeansicht
- d) Dachumgestaltung (außer nur Neueindeckung): eine Gebäudeansichtszeichnung in einem Maßstab nicht kleiner als 1 : 100 mit Anschluss der Nachbargebäude, Dachgeschossgrundriss und Dachquerschnitt in gleichem Maßstab, ggf. Ansichtszeichnungen und Querschnitt der Dachaufbauten in einem Maßstab nicht kleiner als 1:25
- e) Errichtung von Abgasanlagen, die keine Schornsteine sind: eine zeichnerische Darstellung in einem Maßstab nicht kleiner als 1:100 mit der geplanten Abgasanlage im Zusammenhang mit der Gebäudesilhouette und der Kennzeichnung der Abgasanlage im Lageplan
- f) Errichtung von Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an Dach- und Außenwandflächen: eine zeichnerische Darstellung in einem Maßstab nicht kleiner als 1:100 mit Darstellung der geplanten Solarenergieanlagen oder Sonnenkollektoren im Zusammenhang mit der Gebäudeansicht
- g) Anbringung beweglicher Sonnendächer (Markisen), die keine Werbeträger sind: eine Fassadenzeichnung in einem Maßstab nicht kleiner als 1:100 mit Darstellung des beweglichen Sonnendaches (Markise).
- h) Aufstellung von Verkaufsständen und Pavillons: zeichnerische Darstellung oder Foto des Pavillons mit Angabe der Funktionalität und Farbgebung sowie Bemaßung, Kennzeichnung des Aufstellungsortes auf einem maßstäblichen Lageplan, Angabe der vorgesehenen Dauer der Aufstellung

Die angeführten Unterlagen sind jeweils durch einen Erläuterungstext zu ergänzen, aus dem Funktionalität, Material und Verarbeitung eindeutig hervorgehen.

(3) Für Maßnahmen und Anlagen gemäß § 19 Absatz 2 Punkt a, c, e - h können die Unterlagen ohne den Nachweis der Bauvorlageberechtigung eingereicht werden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt:

- wer vorsätzlich oder fahrlässig Baumaßnahmen oder Vorhaben entgegen den Bestimmungen der §§ 2 - 17 dieser Satzung durchführt oder wider besseres Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern;
- wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbar schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Absatz 6 Kommunalverfassungsgesetz des Lande Sachsen- Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sangerhausen, den 03.07.2023

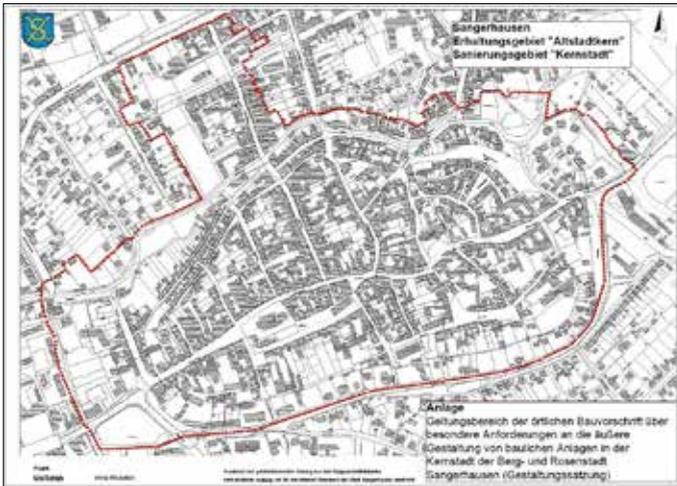


Sven Strauß
Oberbürgermeister



Anlage 1

Karte des Geltungsbereiches



Stadtrat der Stadt
Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **69. Sitzung des Verweisungshauptausschusses** findet am **Mittwoch, dem 23.08.2023, um 18:00 Uhr, im Beratungsraum "Goldener Saal", Markt 7 A, 06526 Sangerhausen** statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr durchgeführt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung von Niederschriften
- 4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
- 4.1 Verweisung von Beschlussvorlagen zur 37. Ratssitzung am 14.09.2023
- 4.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 4.3 Informationen und Anfragen
- 4.4 Wiedervorlage
- 5. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung**
- 5.1 Verweisung von Beschlussvorlagen zur 37. Ratssitzung am 14.09.2023
- 5.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 5.3 Informationen und Anfragen
- 5.4 Wiedervorlage

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat der
Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **34. Sitzung des Sanierungsausschusses** findet am **Mittwoch, dem 30.08.2023, um 17:00 Uhr, Beratungsraum „Goldener Saal“, Markt 7a, 06526 Sangerhausen**

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 17:30 Uhr durchgeführt.

vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 14.06.2023
- 4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 37. Ratssitzung am 14.09.2023 gem. Verweisung des Hauptausschusses
5. Information der Verwaltung und Wiedervorlage
6. Anfragen und Anregungen
- 7. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung**
- 7.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 37. Ratssitzung am 14.09.2023 gem. Verweisung des Hauptausschusses
8. Information der Verwaltung und Wiedervorlage
9. Anfragen und Sonstiges

Die in den Ausschuss verwiesenen Tagesordnungspunkte der Ratssitzung sind der Verweisungsliste, welche im Schaukasten der Stadt Sangerhausen, Markt 7a, aushängt, zu entnehmen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat der Stadt
Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **33. Sitzung des Bauausschusses** findet am **Mittwoch, dem 06.09.2023, um 17:00 Uhr, Vor-Ort-Termin: Kreisel Erfurter Knoten, Treffpunkt Kreuzung Alban-Hess-Str./Erfurter Straße anschließend: Beratungsraum „Goldener Saal“, Markt 7a, 06526 Sangerhausen**

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr durchgeführt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 21.06.2023
- 4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 37. Ratssitzung am 14.09.2023 gem. Verweisung des Hauptausschusses
5. Information der Verwaltung und Wiedervorlage
6. Anfragen und Anmerkungen
- 7. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung**
- 7.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 37. Ratssitzung am 14.09.2023 gem. Verweisung des Hauptausschusses
8. Beratung von Themen/Beschlussvorlagen des Wasserverbandes
9. Information der Verwaltung und Wiedervorlage
10. Anfragen und Anmerkungen

Die in den Ausschuss verwiesenen Tagesordnungspunkte der Ratssitzung sind der Verweisungsliste, welche im Schaukasten der Stadt Sangerhausen, Markt 7a aushängt, zu entnehmen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat der Stadt
Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **33. Sitzung des Finanzausschusses** findet am **Dienstag, dem 05.09.2023, um 17:00 Uhr, Neues Rathaus, Raum Baunatal, Markt 7a, 06526 Sangerhausen**

statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 20.06.2023
- 4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 37. Ratssitzung am 14.09.2023 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 4.2. Information und Anfragen
- 5. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung**
- 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 37. Ratssitzung am 14.09.2023 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 5.2. Information und Anfragen

Die in den Ausschuss verwiesenen Tagesordnungspunkte der Ratssitzung sind der Verweisungsliste, welche im Schaukasten der Stadt Sangerhausen, Markt 7a, aushängt, zu entnehmen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat der
Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die 33. Sitzung des Schul- und Sozialausschusses findet **am Montag, dem 04.09.2023, um 17:00 Uhr, Neues Rathaus, Beratungsraum „Goldener Saal“, Markt 7 A, 06526 Sangerhausen**

statt.

Vorläufige Tagesordnung: öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 19.06.2023
- 4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 37. Ratssitzung am 14.09.2023 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 4.2. Information der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

nichtöffentlicher Teil

5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung

- 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 37. Ratssitzung am 14.09.2023 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 5.2. Information der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat der
Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **33. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur und Tourismus** findet

am Donnerstag, dem 31.08.2023, um 17:00 Uhr, Neues Rathaus, Beratungsraum „Goldener Saal“, Markt 7 A, 06526 Sangerhausen

statt.

Vorläufige Tagesordnung: öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 15.06.2023
- 4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 37. Ratssitzung am 14.09.2023 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 4.2. Europarosarium Sangerhausen - Vorstellung Herr Grünberg
- 4.3. Informationen der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

nichtöffentlicher Teil

5. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung

- 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 37. Ratssitzung am 14.09.2023 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 5.2. Information der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

22. „Tag des Bergmanns“ im ErlebnisZentrum Bergbau Röhrigschacht

Ein hundertfaches „Glück Auf“ an anderer Stelle



Für den 8. und 9. Juli 2023 hat die Rosenstadt Sangerhausen GmbH zu einem Wochenende rund um die Thematik Bergbau eingeladen.

Der „Tag des Bergmanns“ gehört in unserer Region einfach zum Leben der Menschen dazu.

Und trotz tropischer Temperaturen haben sich Bergkameradinnen und Bergkameraden, aktive oder ehemalige Bergleute oder einfach Menschen, die mit dem Bergbau fest verankert sind, an beiden Tagen in Wettelrode getroffen.

Mit dem hundertfachen Bergmannsgruß „Glück Auf“ startete am Sonntag der traditionelle Aufmarsch der Vereine.



(v. r.: Matthias Grünberg, Geschäftsführer Rosenstadt Sangerhausen GmbH, Landrat André Schröder, Landtagsabgeordneter Matthias Redlich, Rosenkönigin Leni I., OB Sven Strauß)



Nach dem Bergwerksleiter Thomas Wäsche (B. o. m.) die Festveranstaltung eröffnet hat, begrüßte Oberbürgermeister Sven Strauß die Gäste und die bergmännischen Traditionsvereine im ErlebnisZentrum Bergbau Röhrigschacht. „Die diesjährige Feierlichkeit findet an anderer als der gewohnten Stelle statt. Grund dafür sind umfängliche, aber notwendige Sanierungsarbeiten. Das ist zwar ärgerlich, dient jedoch auf lange Sicht dem Erhalt des Röhrigschachts als Wahrzeichen

unserer Region. Trotz aller Umstände, freue ich mich, die Arbeit der ehemaligen aber auch der noch aktiven Bergarbeiter mit dem heutigen Tag besonders zu ehren.“ Die Geschichte des Kupferbergbaus hat unsere Region und ihre Bewohner besonders geprägt und großes historisches Erbe hinterlassen. Mittelpunkt der historischen Bergbaulandschaft ist dabei der Röhrigschacht in Wettelrode. „Im Rahmen des Strukturwandels werden mehrere Millionen Euro in Umbau und Stärkung dieses Standorts fließen. Die Weiterentwicklung und der energetisch nachhaltige Ausbau durch Geothermie wird das Schaubergwerk als Besuchermagnet erhalten. Der heutige Tag zu Ehren aller Bergmänner soll bewusst ökonomische und gesellschaftliche Leistungen aus über 800 Jahren Bergbau im Gebiet unseres Landkreises in den Fokus rücken.“ Vor allem die Traditionsvereine sorgen mit vollem Engagement dafür, dass dieser bis ins Mittelalter zurückreichende Wirtschaftszweig nicht an Bedeutung verliert. Im Mai dieses Jahres fand in der Berg- und Rosenstadt bereits ein besonderes Jubiläum statt. Der Landesverband der Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine Sachsen-Anhalt feierte 30-jähriges Bestehen in Sangerhausen. Die Festveranstaltung mit Gottesdienst und großer Bergparade trug erfolgreich die bergmännische Tradition in das Hier und Jetzt. Bereits an dieser Stelle ein Blick auf das Jahr 2025: mit zahlreichen kulturellen und touristischen Aktivitäten soll verbunden mit den 825 Jahren Bergbaugeschichte in der Sangerhäuser und Mansfelder Region gedacht werden. Mit der Festveranstaltung sollte aber auch das Berufsbild des Bergmanns geehrt und die Bedeutung des Bergbaus insbesondere für unsere Region hervorgehoben werden. Darauf verwies auch der Landrat des Landkreises Mansfeld-Südharz, André Schröder.



Die Auswirkungen aus über 800 Jahren Abbau von Kupferschiefer werden das Bild von Sangerhausen und anderer Gemeinden in Mansfeld-Südharz weiter prägen. Kleine und große Halden als sichtbare Zeitzegen, aber auch die Arbeit der Traditionsvereine sorgen für Bewahrung und Erhalt des bergmännischen Erbes. Glück Auf!

Die Besucherin oder der Besucher des Bergmannstages weiss, weiter geht es im Programm mit der Übergabe der Fahنشleifen. In diesem Jahr hat Rosenkönigin Leni I. die Aufgabe übernommen.

Für die typische Unterhaltungsmusik während der Veranstaltung sorgten das Bleicheröder Bergmanns-Blasorchester und das Kyffhäuserland-Orchester.



Mit Bravour bestanden: Rosenkönigin Leni I. im Gespräch mit Moderator Klaus Schuppe.



Mit der feierlichen Weihe der neuen Fahnen des Bergbaumuseums Röhrigschacht und der Mansfelder Parade-Formation von 1769 endete das offizielle Festprogramm.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Dienstag, 5. September 2023

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Mittwoch, der 23. August 2023, 10.00 Uhr

Annahmeschluss für Anzeigen:
Montag, der 28. August 2023, 9.00 Uhr

Drei Roben funkelten am 24. Juni 2023 mit der Sonne um die Wette ...

und wir haben das geschafft, was in England unmöglich ist: Die Stadt Sangerhausen krönte ihr majestätisches Doppel an einem Nachmittag.



Bei tatsächlich königlichem Sommerwetter und einer, bis auf den letzten Platz voll besetzten Rosenarena, gab es einen Abschied und zwei neue Kronen. Aber der Reihe nach: Rund um das Rosarium gab es an diesem Wochenende nicht einen einzigen freien Parkplatz mehr. Die Rosenstadt Sangerhausen GmbH hatte letztes Wochenende zum mittlerweile 46. Berg- und Rosenfest geladen, das allein am Samstag über 2.600 Gäste in den Rosengarten gezogen hat. Höhepunkt der Veranstaltung, nicht zum ersten Mal moderiert von Radiomann Holger Tapper, war die Krönung der 21. Rosenkönigin Leni I. und der 11. Rosenprinzessin Emily I. Davor gab es die Abdankung der amtierenden Königin, Julia II. Sie verabschiedete sich mit einem ganz großen Dankeschön und einem Resümee ihrer beiden „Dienstjahre“. Emotional erzählte sie von besonderen Begebenheiten, einer anstrengenden, aber auch einer sehr schönen Amtszeit. Ihr waren vor allem die Menschen wichtig, denen sie begegnet und mit denen sie ins Gespräch gekommen ist. Ob ein Taxifahrer aus Berlin, der sich über eine Königin in seinem Gefährt gefreut hat, Familie und Freunde, die ihr den Rücken freigehalten haben, oder die Kollegin, die so oft eingesprungen ist. Einen besonderen Dank erhielten die Sponsoren, die den Majestäten schon über viele Jahre die Treue halten und sie mit allem ausstatten, was eine Majestät braucht.



Und dann kam er unweigerlich, der Moment, in dem Oberbürgermeister Sven Strauß (B. m.) der Noch-Königin die Schärpe abgenommen hat und sich gemeinsam mit Matthias Grünberg, Geschäftsführer der Rosenstadt Sangerhausen

sen GmbH, und dem Marketingleiter Heiko Leßmann (B. r.) von Julia verabschieden musste.

Kurze Zeit später ein neuer Anfang - Julia überreicht ihrer Nachfolgerin die Amtsschärpe.



Als frisch gekrönte Rosenkönigin kann Leni auf die Erfahrungen von 1 Jahr als Prinzessin zurückgreifen und ihr „Fachwissen“ an Emily I. weitergeben.



Mädchentraum Prinzessin und Fußballerin geht nicht zusammen? Doch, bei Emily Alex schon! Die 18-jährige angehende Verwaltungsfachangestellte hat sich im Februar für die Bewerbung zur Rosenprinzessin entschieden und tatsächlich bereits als kleines Mädchen davon geträumt, einmal Prinzessin zu sein. Als waschechte Sangerhäuserin kannte sie das Amt und am allermeisten hat sich das Prinzessinnenkleid bei ihr eingepägt.





Und zum Schluss ... schnell noch ein Selfie mit Tapper (v.l.: Ex-Königin Julia, Rosenkönigin Leni I. und Rosenprinzessin Emily I.)

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ortsteilporträts der Ortsteile der Stadt Sangerhausen

Im Jahr 2005 wurden die Orte Gonna, Grillenberg, Horla, Lengefeld, Morungen, Oberröblingen, Obersdorf, Rotha und Wettelrode aus der vormaligen Verwaltungsgemeinschaft Sangerhausen, die Gemeinden Breitenbach, Großleinungen und Wolfsberg aus der vormaligen Verwaltungsgemeinschaft Roßla-Südharz sowie die Gemeinde Riestedt aus der vormaligen Verwaltungsgemeinschaft Allstedt-Kaltenborn in die Stadt Sangerhausen eingemeindet.

2008 kam noch die Gemeinde Wippra aus der Verwaltungsgemeinschaft Wipper-Eine hinzu. Somit bestehen in Sangerhausen neben der Kernstadt noch 14 Ortschaften mit insgesamt 19 Ortsteilen.

Im Jahr 2008 wurden erstmalig Ortsteilportraits erarbeitet, um die jeweilige Ausgangssituation zu analysieren und Handlungsbedarf abzuleiten.

Im Kontext der integrierten Stadtentwicklung Sangerhausen bildet der Umgang mit den Ortsteilen einen Baustein der gesamtstädtischen Entwicklungsstrategie.

Die Ergebnisse flossen in den Flächennutzungsplan 2008 und in die bis dato letzte Gesamtfortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) aus dem Jahr 2009 ein.

Die Fortschreibung der Ortsteilportraits im Jahr 2014 galt bereits als Teilfortschreibung des ISEK. In den aktualisierten Ortsteilportraits wurden

- eine Bilanz über die bisherige Entwicklung gezogen,
- die Planungen und Projekte auf den Grad der Umsetzung geprüft,
- die Handlungsbedarfe aus gesamtstädtischer und örtlicher Sicht aufgenommen,
- die Entwicklungsziele für die einzelnen Ortschaften aktualisiert, und
- Maßnahmenvorschläge für Gesamtstadt und Ortschaften unterbreitet.

Die nun vorgelegte Fortschreibung der Ortsteilportraits wird Bestandteil der geplanten Gesamtfortschreibung des ISEK.

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 den Entwurf der Ortsteilporträts gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Gleichzeitig werden gemäß § 4(2) BauGB die Behörden, die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden, die durch die Planung berührt werden beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der Ortsteilporträts steht vom **15.08.-15.09.2023** auf der Internetseite der Stadt Sangerhausen unter www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/oeffentliche-auslegung zur Verfügung.

Gemäß § 3 (2) BauGB können die Unterlagen während der Dienstzeiten

vom 15.08. 2023 bis zum 15.09.2023

montags von 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 15:00 Uhr

dienstags von 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr

mittwochs von 9:00 bis 12:00

donnerstags von 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 15:00 Uhr und

freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Sangerhausen, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Fachdienst Stadtplanung in 06526 Sangerhausen, Markt 7a, Zimmer 212 eingesehen werden.

Die Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf auch auf anderen Weg.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben.

Eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Einsicht der Unterlagen ist die Einsicht der öffentlich ausgelegten Unterlagen in der Stadtverwaltung Sangerhausen, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Fachdienst Stadtplanung in 06526 Sangerhausen, Markt 7a, Zimmer 212.



Sven Strauß

Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Sangerhausen zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Innenstadtbereich

Die Stadt Sangerhausen gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

1. Am **Sonntag, dem 03. September 2023**, dürfen im Stadtzentrum, begrenzt auf Kylische Straße, Friedrich-Schmidt-Straße, Kornmarkt, Göpenstraße, Bahnhofstraße und Dr.-Wilhelm-Külz-Straße alle Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Ladenöffnungszeitengesetz Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 22. November 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 528) in der z. Z. gültigen Fassung **in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr** anlässlich des „Kobermännchenfestes“ geöffnet sein.
2. Der § 9 LöffZeitG LSA, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171) in der z. Z. gültigen Fassung, das Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der z. Z. gültigen Fassung und das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1288) in der z. Z. gültigen Fassung sind zu beachten.
3. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Sangerhausen in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens 4 Sonn- und Feiertagen geöffnet werden. Gem. § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes darf die Öffnung fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11.00 bis 20.00 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Zuständig für die Erlaubnis der zusätzlichen Ladenöffnungszeiten ist die Gemeinde, in diesem Fall die Stadt Sangerhausen.

Der besondere Anlass, der für die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen erforderlich ist, ist mit dem „Kobermännchenfest“ gegeben. Dieses Altstadtfest ist eine gewachsene Veranstaltung, die bereits seit 25 Jahren, immer am ersten Septemberwochenende, in der historischen Innenstadt von Sangerhausen stattfindet. Eröffnet wird das „Kobermännchenfest“ durch den Oberbürgermeister, die Rosenkönigin, die Rosenprinzessin und dem Namensgeber der Veranstaltung, das „Kobermännchen“.

An 3 Tagen wird den Besuchern auf mehreren Bühnen ein abwechslungsreiches Programm bis in die Abendstunden geboten. Neben Straßenaktionen von Händlern und Künstlern beleben viele gastronomische Dienstleister die Straßen und Plätze. Die Gäste der Veranstaltung können sich bei Modenschauen, Autoshow, Bastel- und Schminkständen, Mitmachaktionen, Straßenmusikern und Informationsständen in der Straße der Vereine unterhalten lassen. In der Dr. Wilhelm-Külz-Straße lädt ein Rummel mit vielen Fahrgeschäften ein.

Traditionell finden zum „Kobermännchenfest“ Veranstaltungen für die ganze Familie statt.

Das „Kobermännchenfest“ besitzt seit Jahren ein hinreichendes Eigengewicht, um auch ohne die Sonntagsöffnung für Besucher interessant zu sein. Wie in den Jahren vor der Pandemie werden wieder ca. 15.000 Besucher aus Sangerhausen und der näheren Umgebung erwartet. Allein für den Sonntag rechnet der Veranstalter, mit ca. 5.000 Besuchern. Die Zahl der Veranstaltungsbesucher übersteigt die Zahl der Besucher, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen, bei weitem. An Tagen ohne Anlassveranstaltung ist mit ca. 400 bis 600 Besuchern in der Innenstadt zu rechnen. Das „Kobermännchenfest“ ist zweifellos der hauptsächlichste Grund für den Aufenthalt der Gäste in der Innenstadt. Es ist ein fester Bestandteil des kulturellen und städtischen Lebens in Sangerhausen.

Die Stadt Sangerhausen kommt zu dem Ergebnis, dass der Ladenöffnung eine geringe prägende Wirkung beigemessen wird, da sie nach der Gesamtbetrachtung als bloßer Annex zu der anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Die Besucherzahlen liegen weit über den durchschnittlichen Zahlen der einkaufswilligen Besucher an einem normalen Werktag. Nicht die geplante Sonntagsöffnung der Ladengeschäfte zieht den großen Besucherstrom in die Innenstadt, sondern das Altstadtfest. Das machen auch die Veranstaltungszeiten am Sonntag, von 12.00 bis 20.00 Uhr, deutlich. Diese gehen weit über die geplanten Ladenöffnungszeiten hinaus.

In Abstimmung mit dem Gewerbe - Verein Sangerhausen e. V. wird daher der 03. September 2023, anlässlich des „Kobermännchenfestes“, als verkaufsoffener Sonntag von 12.00 bis 17.00 Uhr freigegeben. Der örtliche Bezug ist mit der Eingrenzung des Innenstadtbereiches auf die unter Nr. 1 genannten Straßen gegeben. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. gültigen Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, da aufgrund des Altstadtfestes mit einem besonders hohen Besucherandrang zu rechnen ist.

Den Besuchern soll die Möglichkeit gegeben werden, sich neben der gastronomischen Versorgung auch mit Waren des Ge- und Verbrauchs über die Ladenöffnungszeiten hinaus auszustatten. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Verkaufsstellen geöffnet werden können. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Ausnahmegewilligung bis zum Entscheid über den Widerspruch, nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck der Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der zahlreichen Besucher sowie der Verkaufsstelleninhaber an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Im Vorfeld einer Sonntagsöffnung sind unter Einhaltung aller relevanter Auflagen und Vorschriften umfangreiche planerische und organisatorische Maßnahmen seitens der teilnehmenden Verkaufsstellen erforderlich. Dies setzt eine entsprechende Planungssicherheit voraus. Diese Planungssicherheit wäre nicht gegeben, wenn im Fall eines Widerspruchs oder einer Klage die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs eintritt. Der Eintritt der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung ist dann unter Umständen nicht mehr rechtzeitig zu erwarten. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann bei der Stadtverwaltung Sangerhausen schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Markt 7A Widerspruch eingelegt werden. Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem dieser Verwaltungsakt bekanntgegeben worden ist.

Sangerhausen, 24.07.2023


Sven Strauß
Oberbürgermeister



Dank engagiertem Einsatz: Feier zu 120 Jahre Moltkewarte



Um es gleich vorweg zu nehmen, in den Begrüßungsreden des Oberbürgermeisters Sven Strauß (B. r.) und des Ortsbürgermeisters Daniel Maertens zu der Festveranstaltung am 8. Juli 2023, ging es vor allem um ein ganz großes Dankeschön an alle, die bei der Vorbereitung der Feier engagiert mitgewirkt haben.



Mit zahlreichen Arbeitseinsätzen haben die Mitglieder des Ortschaftsrats, der Vereine und Einwohnerinnen und Einwohner von Lengefeld und mit Unterstützung des städtischen Bauhofs das Jubiläum vorbereitet.

Auf den Beinen waren sprichwörtlich Groß und Klein - Der Auftritt der jüngsten Lengefelder aus der „Kindertagesstätte Regenbogen“ eröffnete den generationsübergreifenden festlichen Sommertag. „Die Moltkewarte hat eine schwan-kende Historie.

Nach einer Bauzeit von gerade einmal 15 Wochen wurde der Aussichtsturm 1903 eingeweiht. Im Laufe der Jahrzehnte wurde der Turm eher nicht als bedeutende Sehenswürdigkeit geschätzt und gepflegt.

Erst im Jahr 1995 wurde das Denkmal durch die Städtische Sanierungsgesellschaft Sangerhausen wieder in Stand gesetzt. Und, es war die richtige Entscheidung für unsere Region“, so Sven Strauß.

Mit 26 Metern Höhe ist das buchstäblich überragende Bauwerk gern besuchtes Ausflugsziel für Sangerhäuserinnen und Sangerhäuser, aber auch für Besucherinnen und Besucher unserer Region. „Mittlerweile gehört die Moltkewarte mit zu den schönsten Aussichtstürmen im Harz.“ Nach anstrengendem Aufstieg zur Aussichtsplattform werden die Gäste mit einem eindrucksvollen Blick in die Goldene Aue, zum Kyffhäusergebirge, nach Lengefeld sowie zum Röhrigschacht nach Wettelrode belohnt.



Nicht umsonst ist die Moltkewarte als außerordentlich beliebtes Wander- und Ausflugsziel eine von 222 Stempelstellen im Rahmen der Harzer Wandernadel.

Dank an den Betreiber Herrn Stolze welcher dafür sorgt, dass Besucher die Moltkewarte erklimmen und sich mit einem Imbiss stärken können.

Aber so ein Jubiläum ist das Eine - Lengefelder Vereine und freiwillige Helferinnen und Helfer, tragen mit ihrem Einsatz und Engagement dazu bei, dass das beliebte Ausflugsziel erhalten bleibt.



Ich bin für Sie da...

Lisa-Marie Laurig

Ihre Medienberaterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

03535 489-175

lisa.laurig@wittich-herzberg.de
www.wittich.de

Panorama Möbel- und Küchenhandels GmbH erneut als „1a-Fachhändler“ ausgezeichnet

Gratulation des Oberbürgermeisters an Holger Scholz



Zum 17. Mal in Folge wurde die Panorama Möbel- und Küchenhandels GmbH am 10. Juli 2023 mit dem Gütesiegel seiner Kundinnen und Kunden ausgezeichnet.

Die Auszeichnung für Fachhandel, Fachhandwerk und andere Gewerbetreibende erhalten Unternehmen, die inhabergeführt sind, sich zu einem umfassenden Dienstleistungsspektrum, individuellem Service, gehobener Außerdarstellung und qualifizierte Beratung bekennen, sowie online aktiv sind und über ein hochwertiges Produktangebot von Markenherstellern verfügen. „Das qualifizierte, engagierte Beraterteam von Panorama Möbel kombiniert Wissen und Freundlichkeit mit langjähriger Praxiserfahrung. Jede Beraterin und jeder Berater verfügt über Kernkompetenzen in den Beratungsleistungen und bringt diese als Spezialist in unseren ganzheitlichen Beratungsansatz ein. Unsere Kundinnen und Kunden schätzen genau das und ich glaube, das ist ausschlaggebendes Kriterium für die erneute Auszeichnung“, so Holger Scholz (B. r.), Geschäftsführer. Herzlichen Glückwunsch!

Bei schönem Wetter kann jeder: Spielplatzeinweihung mit guter Laune, trotz Dauerregen



Ja, zugegeben, ein paar Kinder zur Einweihung des neuen Spielplatzes am 27. Juli 2023 in Rotha wären schon schön gewesen. Trotzdem haben sich Ortsbürgermeisterin Heidrun Wodtke (B. r.), ihr Stellvertreter Bernd Ungefroren (2. v. r.) und zwei Rothaerinnen über den neu angelegten und liebevoll gestalteten Spielplatz in der Rothaer Bergstraße gefreut.

„Hier hat die Stadt, gleich neben dem alten Spielplatzgelände, auf über 320 Quadratmeter die dafür nötige Fläche gepachtet. Auf dem neuen Spielplatz wurden durch eine Fachfirma ein Federwippgerät in Bienenoptik, eine Nestschaukel, eine Zweisitzwippe und eine Spielturnkombination mit Rutsche und Hängebrücke geliefert. Der Aufbau in kürzester Zeit und die TÜV-Abnahme ist in Eigenregie des städtischen Bauhofs erfolgt.

Die reinen Materialkosten belaufen sich auf 27 Tausend Euro“, so Jens Schuster (B. m.) vertretender Oberbürgermeister. Und, darüber waren sich alle einig: der Spielplatz liegt ideal im Grünen, fernab von einer Straße und macht mit Sicherheit so richtig viel Spaß. Im besten Fall natürlich mit etwas Sonne.

Vorlesezeit in der Stadtbibliothek Sangerhausen

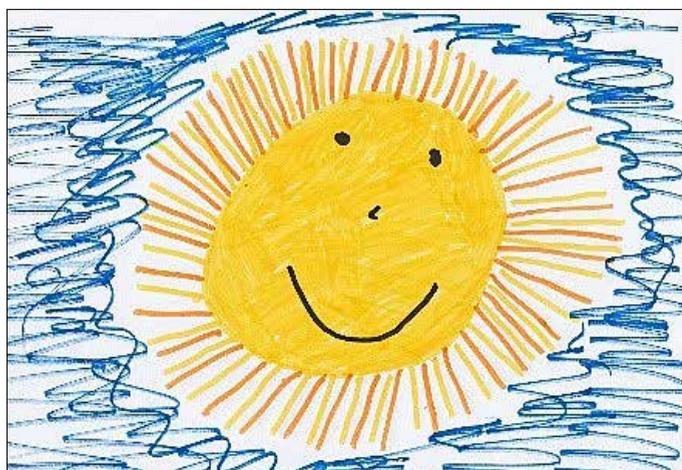


(Foto: pixabay)

Wann? Jeden 1. Donnerstag im Monat, 16.30 Uhr – 17.00 Uhr

Wo? In der Stadtbibliothek Sangerhausen Geschichten für Kinder ab 4 Jahren.

Wir freuen uns auf euch im September am 07.09.2023!



Ferienveranstaltung in der Stadtbibliothek Sangerhausen

Am 10.08.2023, von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr wird es kreativ: Wir malen, basteln und gestalten! Lasst euch überraschen und macht mit!

Euer Team der Stadtbibliothek

Ein gelungenes Sommerfest in der Kita „Friedrich Fröbel“



Unser Sommerfest in diesem Jahr, am 14.6.2023, lockte wieder viele Kinder mit ihren Eltern, Großeltern, Verwandten und Bekannten zu uns in die Kindertageseinrichtung „Friedrich Fröbel“. Auch dieses Jahr war es wieder für alle Beteiligten ein voller Erfolg.

Wie auch in den vergangenen Jahren gab es wieder unsere beliebten Traditionsstände, wie z.B. Erbsenschlagen, Obst-

ziehen, Pfannkuchenweitwurf, Eiskaffee, den Getränke- und Grillwürstchenstand, das Glücksrad u.v.m.

Besonders begeistert waren die Kinder vom Kinderschminken, den Glitzertattoos und den Namensarmbändchen. Natürlich gab es auch wieder eine große Hüpfburg, die allen Kindern viel Freude bereitete.

Unterstützt wurden wir ganz tatkräftig von Frau Reuter und ihrem Praktikanten Herrn Sameer Bornemann vom „Mad house e.V“ Sangerhausen, in Form einer tollen Bastelstraße. Auch die „Freiwillige Feuerwehr Sangerhausen“ besuchte uns mit einem großen Einsatzfahrzeug. Dieses durfte natürlich auch von Innen betrachtet werden. Die Feuerwehrleute antworteten auch auf alle gestellten Fragen rund um das Thema. Wer gern wollte, durfte sich auch als kleine/-r Feuerwehrlöschmeister/-in mit dem Wasserschlauch vertraut machen und Lösübungen ausprobieren.

Das machte allen großen und kleinen Leuten einen riesigen Spaß.

Auch unsere lieben Senior/-innen aus dem „Tor zur Altstadt“ besuchten uns wieder, freuten sich über die netten Begegnungen, machten es sich bei Kaffee und Kuchen gemütlich und genossen die tolle Atmosphäre. Wir, das gesamte Team der Kindertageseinrichtung „Friedrich Fröbel“ bedanken uns bei allen ehrenamtlichen Helfern, die zum Gelingen unseres Festes für alle Besucher maßgeblich beigetragen haben.

Termine und Informationen

„Tanz der Farbe“ eine Ausstellung mit brasilianischem Flair in der Marienkirche

Die diesjährige, mittlerweile zur Tradition gehörende, vom Kulturverein Armer Kasten organisierte, Ausstellung in der Marienkirche, hat Besonderes zu bieten.



Für 5 Wochen werden erstmalig Arbeiten der renommierten brasilianischen Künstlerin, Giselle Guanaes, in der Marienkirche in Sangerhausen zu sehen sein.

Die seit 30 Jahren in Erfurt lebende Künstlerin beschäftigt sich mit Malerei, Fotografie und gegenständlichem Design, von dem eine Auswahl in dieser Ausstellung zu sehen sein wird.

Giselle Guanaes hat bisher an mehr als 100 Ausstellungen im In- und Ausland teilgenommen und mehrere Auszeichnungen und Preise errungen.

Giselle Guanaes Werke bieten ein Reichtum an Farben und Motiven, die an die Üppigkeit tropischer Vegetation des Amazonas-Regenwaldes erinnern.

Aber auch philosophisch und ironisch inspirierte Werke werden zu sehen sein. Die Werke bieten einen reichen Kontrast und eine Farbigkeit, die vor dem alten Gemäuer der Kirche besonders zur Geltung kommen.



Wer aber glaubt, das Leben sei für Frau Guanaes nur Farbspielerei und „Friede, Freude, Eierkuchen“, der täuscht sich. Neben den vor Vitalität und Lebensbejahung sprühenden abstrakten und vegetativen Arbeiten gibt es auch sehr nachdenkliche, philosophisch, psychologisch und ironisch inspirierte Werke der Künstlerin. Der mehrteilige Zyklus „Tango“ ist z.B. voller Gespür für die Abgründe der Gesellschaft und der menschlichen Seele. „Fressen oder gefressen werden“ scheint

das Motto zu sein. Es lohnt sich also, ihre Werke genauer unter die Lupe zu nehmen.

Die Vernissage findet am 11.08. um 18:30 Uhr im Beisein der Künstlerin Giselle Guanaes und zu Tangoklängen des Musikers Dimitre Andronov statt.

Dazu lädt der Kulturverein Armer Kasten e. V. herzlich ein. Der Eintritt ist frei.

Zu sehen ist die Ausstellung vom 12.08. bis 17.09. (wochentags 13.00 bis 17.00 Uhr, Sa./So. 11.00 bis 17.00 Uhr)

Virtuelle ONKO-Expertensprechstunde „Gewicht halten und steigern“

Die Sachsen-Anhaltische Krebsgesellschaft e. V. (SAKG) organisiert am Mittwoch, dem 20. September 2023, eine virtuelle Expertensprechstunde zum Thema „Gewicht halten und steigern“ für Krebsbetroffene und ihre Angehörigen. Die Veranstaltung findet von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt und bietet wertvolle Informationen und Ratschläge für Menschen, die mit den Herausforderungen des Gewichtsverlustes während und nach einer Krebserkrankung konfrontiert sind.

Die Teilnehmer haben die Gelegenheit, vom Experten Dr. med. Carl Meißner, Facharzt für Ernährungsmedizin aus Magdeburg zu erfahren, wie sie ihren Appetit steigern, gesunde Essgewohnheiten entwickeln und ihre Ernährung anpassen können, um den Gewichtsverlust entgegenzuwirken. Gewichtsverlust ist ein häufiges Problem bei Krebspatienten, insbesondere nach Magen- oder Bauchspeicheldrüsenentfernungen, das sowohl während der Behandlung als auch in der Erholungsphase auftreten kann. Es kann eine Vielzahl von Gründen haben, darunter Appetitlosigkeit, Übelkeit, Verdauungsprobleme und Nebenwirkungen der Krebstherapien. Der Erhalt des Gewichts spielt jedoch eine entscheidende Rolle für die allgemeine Gesundheit und das Wohlbefinden der Patienten.

Die Expertensprechstunde wird online, via Zoom-Meeting, stattfinden.

Anmeldungen sind ab sofort unter den Telefonnummern 0345 478 81101767 bzw. über info@sakg.de möglich. Die ONKO-Experten-Sprechstunde ist kostenfrei.



(Foto: Rayk Weber)

Was ist wann geöffnet?

Öffnungszeiten August 2023

Rosenstadt Sangerhausen GmbH

Gesellschaft für Kultur, Tourismus und Marketing
Am Rosengarten 2a, 06526 Sangerhausen
Tel. 03464 58980

www.sangerhausen-tourist.de

rosenstadt@sangerhausen-tourist.de

Europa-Rosarium

Haupteingang:	09.30 - 19.00 Uhr
Gartenträumeladen:	09.30 - 19.00 Uhr
Stadteingang:	10.00 - 17.00 Uhr

Tourist-Information am Europa-Rosarium

Täglich: 10.00 – 15.00 Uhr

Tel. 03464 19433

info@sangerhausen-tourist.de

Gastronomie im Europa-Rosarium

Parkgastronomie (Haupteingang): 10.00 – 19.00 Uhr

Rosencafé: 10.00 – 18.00 Uhr

Grillhütten im Park: 10.00 – 16.00 Uhr

Tel. 03464 5898291

kontakt@rosengastro.de

ErlebnisZentrum Bergbau

Röhrigschacht Wettelrode

Lehde 17, 06526 Sangerhausen

Tel. 03464 587816

www.roehrigschacht.de

info@roehrig-schacht.de

Vorübergehend wegen Bauarbeiten für den Besucherbetrieb geschlossen!

Änderungen vorbehalten!

Wasserverband Südharz

Beschluss über den 1. Nachtragswirtschaftsplan 2023 des Wasserverbandes „Südharz“

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ hat in der öffentlichen Sitzung am 26.05.2023 den Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen.

Die nachstehende Satzung zum Nachtragswirtschaftsplan 2023 des Wasserverbandes „Südharz“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Aufgrund des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA Seite 384) in Verbindung mit den §§ 100 und 101 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA Seite 209) hat die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 26.05.2023 den Nachtragswirtschaftsplan für das Jahr 2023 beschlossen.

Aus folgenden Gründen ergibt sich die Notwendigkeit des Beschlusses eines Nachtragswirtschaftsplans:

Bereich Trinkwasser:

- Zum 01.09.2023 ist ein Beitritt des Ortsteils Ufrungen zum Wasserverband Südharz im Bereich Trinkwasser vorgesehen
- Projektsteuerung Resterschließung Verbandsgebiet – siehe Begründung Investition S. 30

Bereich Abwasser:

- Zum 01.09.2023 ist ein Beitritt des Ortsteils Rottleberode im Bereich Schmutz- und Niederschlagswasser vorgesehen
- Zum 01.09.2023 ist ein Beitritt des Ortsteils Stolberg im Bereich Schmutz- und Niederschlagswasser vorgesehen
- Zum 01.09.2023 ist ein Beitritt des Ortsteils Schwenda im Bereich Niederschlagswasser vorgesehen
- Projektsteuerung Resterschließung Verbandsgebiet – siehe Begründung Investition S. 39
- Für den OT Rottleberode soll kein eigenes Gebührengbiet, wie im Wirtschaftsplan 2023, mehr vorgesehen sein

Beide Bereiche:

- Änderung der Anlage zur Stellenübersicht

1. Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen, die Jahresabschlussprüfung und die Entlastung erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24.03.1997, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179), sofern diese Bestimmung nicht dem GKG LSA und dem KVG LSA widersprechen. Der Wasserverband „Südharz“ bedient sich auf dieser Rechtsgrundlage der kaufmännischen Buchführung.

2. Der Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird im

	bisher festgesetzte Gesamtbeträge	erhöht um	verringert um	Gesamtbetrag einschl. Nachtrag festgesetzt auf
Erfolgsplan				
in den Erträgen	22.667.400 €	324.500 €	283.900 €	22.708.000 €
in den Aufwendungen auf	22.464.600 €	344.500 €	303.900 €	22.505.200 €
Jahresgewinn	202.800 €	0 €	0 €	202.800 €
	davon Gewinn aus Erfolgsplan Trinkwasser			202.800 €
Vermögensplan				
in den Einnahmen auf	43.411.900 €	8.943.300 €	141.400 €	52.213.800 €
in den Ausgaben	43.411.900 €	8.943.300 €	141.400 €	52.213.800 €

festgesetzt.

3. Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen für 2023 wird gegenüber der bisherigen Festsetzung auf 34.883.700 € festgesetzt.

4. Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 29.898.900 € festgesetzt.

5. Liquiditätskredit

Der Höchstbetrag des Liquiditätskredites, der im Wirtschaftsjahr 2023 zur rechtzeitigen Bezahlung von Leistungen in Anspruch genommen werden kann, wird wie bisher auf 2.000.000 € begrenzt.

6. Umlagen

Insgesamt werden Umlagen nach § 12 Abs. 3 a der Verbandssatzung in Höhe von 706.430,27 € erhoben.

Diese setzen sich zusammen aus

Bereich Trinkwasser:

Die allgemeine Umlage im Bereich Trinkwasser setzt sich wie folgt zusammen:

Umlage TW WP 2023

Forderungsverluste	4.996,55 €
Umlage aus Vermögensplan	4.996,55 €

Bereich Abwasser:

Die allgemeine Umlage im Bereich Abwasser setzt sich wie folgt zusammen:

Umlage AW WP 2023

Betriebskosten Straßenentwässerung 2023 (Altverträge)	686.700,00 €
Umlage aus Erfolgsplan	686.700,00 €
Forderungsverluste	14.733,72 €
Umlage aus Vermögensplan	14.733,72 €
Gesamte Umlage	701.433,72 €

7. Verteilung der Umlage

Die Verteilung der Umlage 2023 ändert sich im Nachtragswirtschaftsplan wie folgt:

Bereich Trinkwasser:**Verteilung der allgemeinen Umlage 2023 nach § 12 Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden****Bereich Trinkwasser**

Verteilung lt. Bevölkerungszahlen vom 31.12.2021

Nr.	Mitgliedsgemeinde	Einwohner	€/Einw.	Betrag
1	Stadt Allstedt	7.573	0,09839021 €	745,11 €
2	Stadt Sangerhausen (mit Ausnahme des Ortsteils Wippra)	24.043	0,09839021 €	2.365,60 €
3	Gemeinde Südharz	8.700	0,09839021 €	855,99 €
4	Verbandsgemeinde „Goldene Aue“	9.329	0,09839021 €	917,88 €
5	Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“ (ausschließlich für das Gebiet der Gemeinde Blankenheim)	1.138	0,09839021 €	111,97 €
		50.783	0,09839021 €	4.996,55 €

Bereich Abwasser:**Verteilung der allgemeinen Umlage 2023 nach § 12 Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden****Bereich Abwasser**

Verteilung lt. Bevölkerungszahlen vom 31.12.2021

Nr.	Mitgliedsgemeinde	Einwohner	€/Einw.	Betrag
1	Stadt Allstedt	7.573	12,96286744 €	98.167,80 €
2	Stadt Sangerhausen	25.419	12,96286744 €	329.503,13 €
3	Gemeinde Südharz (mit Ausnahme der Ortsteile Rottleberode und Stolberg)	8.700	12,96286744 €	112.776,95 €
4	Verbandsgemeinde „Goldene Aue“	9.329	12,96286744 €	120.930,59 €
5	Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“ (ausschließlich für das Gebiet der Gemeinden Blankenheim und Bornstedt)	1.931	12,96286744 €	25.031,30 €
6	Stadt Mansfeld (ausschließlich für die Ortsteile Annarode, Braunschwend und Friesdorf)	1.159	12,96286744 €	15.023,96 €
		54.111	12,96286744 €	701.433,72 €

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt den Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023.

Sangerhausen, 30.05.2023




Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachung des Nachtragswirtschaftsplanes 2023

Der vorstehende Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 13 Abs. 3 GKG LSA in Verbindung mit § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Mansfeld-Südharz am 20.07.2023 unter dem Az.: 15.12.11.007.016 dem Wasserverband „Südharz“ gegenüber erteilt worden.

Der Nachtragswirtschaftsplan 2023 liegt nach § 16 Abs. 1 GKG LSA in Verbindung mit § 102 Abs. 2 KVG LSA vom 10.08.2023 bis 25.08.2023 zur Einsichtnahme beim Wasserverband „Südharz“, Am Brühl 7, Zimmer 213/214, in 06526 Sangerhausen zu den bekannten Servicezeiten öffentlich aus.

Sangerhausen, den 24.07.2023




Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Der Wasserverband „Südharz“ fasste in seiner 110. Verbandsversammlung am 30.06.2023 nachstehenden Beschluss

öffentlicher Teil:

- Beschluss der Auseinandersetzungs-/Übertragungsvereinbarung Abwasser Rottleberode - Beschluss-Nr.: 1-110/2023
- Beschluss der Auseinandersetzungs-/Übertragungsvereinbarung Abwasser Stolberg (Harz) - Beschluss-Nr.: 2-110/2023
- Beschluss der Auseinandersetzungs-/Übertragungsvereinbarung Niederschlagswasser Schwenda - Beschluss-Nr.: 3-110/2023
- Beschluss der Auseinandersetzungs-/Übertragungsvereinbarung Trinkwasser Uftrungen - Beschluss-Nr.: 4-110/2023
- Beschluss einer außerplanmäßigen Ausgabe für den Bau einer Schmutzwasserdruckleitung in Sangerhausen, Hüttenstraße - Beschluss-Nr.: 5-110/2023
- Beschluss einer außerplanmäßigen Ausgabe für den Weiterbau der „Baumaßnahme ON Wettelrode, 2. BA“ - Beschluss-Nr.: 6-110/2023
- Beschluss zum Vertrag über die Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers an der Straßenoberflächenentwässerung gemäß § 23 Abs. 5 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Baumaßnahme Allstedt, OT Beyernaumburg, RWK in der Liedersdorfer Straße - Beschluss-Nr.: 7-110/2023
- Beschluss zum Vertrag über die Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers an der Straßenoberflächenentwässerung gemäß § 23 Abs. 5 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Baumaßnahme Südharz, OT Dietersdorf, Hähnchenstraße - Beschluss-Nr.: 8-110/2023

nichtöffentlicher Teil:

- Beschluss über die Auftragsvergabe der Bauleistung „Neubau Trinkwasser-Verbindungsleitung vom Hochbehälter Dietersdorf zum Ortsnetz Breitung“ - Beschluss-Nr.: 10-110/2023
- Beschluss über die Zustimmung zum Verkauf eines verbandseigenen Grundstückes - Beschluss-Nr.: 11-110/2023
- Personalangelegenheit - Beschluss-Nr.: 12-110/2023

Sangerhausen, 05.07.2023



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Die Vereine informieren

Aufruf um 25. Erntekronenwettbewerb „Mansfeld Südharz“



Termin: 3. September 2023

Veranstaltungsort:

Lutherstadt Eisleben, ehemals „Mansfelder Hof“

Beginn: 14.00 Uhr

Damit diese alte bäuerliche Tradition fortgeführt wird, ruft der Landfrauenverein „Mansfelder Land“ e.V. alljährlich alle Interessenten auf, sich am Erntekronenwettbewerb zu beteiligen. In diesem Jahr findet der 25. Erntekronenwettbewerb statt.

Mitmachen können alle, die **nicht** beruflich als Floristin tätig sind.

Die Kriterien zum Binden einer Erntekrone sind:

1. Brauchtum und Tradition:

Verwendung von verschiedenen Getreidearten je nach Region.

2. Schmückende Elemente:

Einziehen von bunten, wehenden Bändern.

Sparsamer Einsatz von Frucht- und Blumenschmuck.

Farblich abgestimmte Kombination von Blumen und Bändern.

3. Einhaltung von Proportionen:

Das Gestell/Unterkonstruktion sollte eine reguläre Größe von: Gestellhöhe: 60 cm, Kranzdurchmesser: 45 – 55 cm nicht überschreiten.

Die Krone ist insgesamt dann größer, da je nach Material und Bindung Abweichungen zwischen den einzelnen Kronen möglich sind.

4. Festigkeit und Gleichmäßigkeit des Bindens:

Lücken und Hilfsmaterial sollten nicht zu sehen sein.

Reifegrad der Getreidearten ist zu berücksichtigen.

Ansprechpartner/Anmeldungen:

Frau Andrea Großler

Tel.: 0172 7960621

Sachsen-Anhaltische Krebsgesellschaft e.V. bietet psychosoziale Krebsberatung an

Am Mittwoch, dem 6. September 2023 bietet die Sachsen-Anhaltische Krebsgesellschaft e.V. ihre psychosoziale Krebsberatung für Betroffene und ihre Angehörigen aus Sangerhausen und Umgebung kostenfrei an.

In der Außensprechstunde der Krebsberatungsstelle informieren Psychoonkolog*innen zu Krebserkrankungen, unterstützen bei der Krankheitsbewältigung und bei der Entscheidungsfindung, begleiten in Krisensituationen, helfen bei der Entwicklung neuer Perspektiven, geben Informationen zu sozialrechtlichen Fragen und zu Rehabilitationsangeboten und vermitteln Kontakte zu Selbsthilfegruppen sowie sozialen und medizinischen Einrichtungen.

Eine telefonische Terminvereinbarung unter 0345 4788110 oder info@sakg.de ist unbedingt erforderlich.

Termine für Senioren



Veranstaltungen des Kreisverbandes Mansfeld-Südharz im August 2023

Begegnungszentrum im Mehrgenerationenhaus Oberröblinger Str. 1a

Datum	Uhrzeit	Inhalt
08.08.2023	09.00	Rollator Training
	13.30	Bastelgruppentreffen
09.08.2023	09.30	Sitzgymnastik mit Kerstin
	13.30	Rommé und Skatspieler
10.08.2023	10.00	Sportfest vom Sportverein SVGR mit Kerstin
14.08.2023	09.00 – 11.00	Rollator Club
	15.30 - 19.00	Blutspende – Jede Spende hilft!!!!
15.08.2023	09.00	Rollator Training
	13.30	Bastelgruppentreffen
16.08.2023	09.30	Sitzgymnastik mit Kerstin
	13.30	Rommé und Skatnachmittag
17.08.2023	09.30	Gruppe „Wir“ interne Frauengespräche
	14.00	Bingo!!! mit Monika
22.08.2023	13.30	Bastelnachmittag
23.08.2023	09.30	Sitzgymnastik mit Kerstin
	13.30	Rommé und Skatspieler
28.08.2023	14.00 – 16.00	Rollator Tanz
29.08.2023	09.00	Rollator Training
	13.30	Bastelnachmittag
30.08.2023	09.30	Sitzgymnastik mit Kerstin
	13.30 Uhr	Rommé und Skatspieler
31.08.2023	14.00 Uhr	Wir laden ein zum Kaffeenachmittag und Grillwürstchen!!! Wir laden herzlich ein!

Begegnungsstätte Lindenstraße

Datum	Uhrzeit	Inhalt
09.08.2023	14.00 Uhr	Kaffeeklatsch
16.08.2023	14.00 Uhr	Gemütliches Kaffeetrinken mit Bingo
30.08.2023	14.00 Uhr	Kaffeenachmittag mit Monika

Volkssolidarität Sangerhausen

Volkssolidarität Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.

RV Goldene Aue/Südharz
Mogkstr. 12, Tel.: 03464 572206

Veranstaltungsplan

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungen
01.08.2023, Dienstag	14.00 Uhr	Kreatives Gestalten und Handarbeit
03.08.2023, Donnerstag	13.00 Uhr	Kartenspieler in Action! Skat, Rommee-Karten- und Brett-Spiele
07.08.2023, Montag	14.00 Uhr	Treff der Singegruppe zum Gespräch
08.08.2023, Dienstag	14.00 Uhr	Kreatives Gestalten und Handarbeit
09.08.2023, Mittwoch	14.00 Uhr	Kaffee-Nachmittag der besonderen Art! Ostalgie Nachmittag Erleben Sie mit uns eine kulinarische Zeitreise in die Vergangenheit
10.08.2023, Donnerstag	13.00 Uhr	Spielemittwoch Skat und Rommee-Nachmittag

15.08.2023, Dienstag	14.00 Uhr	Kreatives Gestalten und Handarbeitszirkel
	14.00 Uhr	Treff der Selbsthilfegruppe Tinitus
17.08.2023, Donnerstag	13.00 Uhr	Skat und Rommee-Nachmittag
22.08.2023	14.00 Uhr	Kreatives Gestalten und Handarbeit
23.08.2023, Mittwoch	14.00 Uhr	Das Team der Volkssolidarität lädt sie recht herzlich zum Lese-Nachmittag ein Es werden Geschichten mit Frau Doprowski auf lustige und unterhaltsame Art und Weise vorgelesen
24.08.2023, Donnerstag	13.00 Uhr	Skat und Rommee-Nachmittag
29.08.2023, Dienstag	14.00 Uhr	Kreatives Gestalten und Handarbeitszirkel
30.08.2023, Mittwoch	10.00 Uhr	Beratung der OG-Leiter
31.08.2023, Donnerstag	13.00 Uhr	Treff der Kartenspieler